

Amtliche Abkürzung: StFG	Quelle: 
Ausfertigungsdatum: 17.10.2008	
Gültig ab: 18.10.2008	
Dokumenttyp: Gesetz	Fundstelle: BGBl I 2008, 1982
	FNA: FNA 660-3, GESTA D083

Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds Stabilisierungsfondsgesetz

Zum 25.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 22.12.2023 I Nr. 406

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 18.10.2008 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 17.10.2008 I 1982 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 7 Abs. 1 dieses G am 18.10.2008 in Kraft getreten.
Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 1 G v. 10.7.2020 I 1633 mWv 17.7.2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Finanzmarktstabilisierung

Teil 1

Finanzmarktstabilisierungsfonds

- § 1 Errichtung des Fonds
- § 2 Zweck des Fonds
- § 3 Stellung im Rechtsverkehr

Teil 2

Institutioneller Rahmen

- § 3a Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; Trägerschaft der Finanzagentur; Organisation und Aufgaben; Verordnungsermächtigung
- § 3b Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank
- § 3c Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses
- § 3d Deckung der Kosten
- § 3e Kostenerstattungen
- § 3f Verordnungsermächtigung

Teil 3

Stabilisierungsmaßnahmen

- § 4 Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verwaltung
- § 5 Vermögenstrennung, Bundeshaftung
- § 5a Anteilserwerb
- § 6 Garantieermächtigung; Verordnungsermächtigung
- § 6a Garantien an Zweckgesellschaften

- § 6b Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags
- § 6c Verpflichtung zum weiteren Verlustausgleich
- § 7 Rekapitalisierung
- § 8 Risikoübernahme; Verordnungsermächtigung
- § 8a Bundesrechtliche Abwicklungsanstalten
- § 8b Landesrechtliche Abwicklungsanstalten
- § 9 Kreditermächtigung
- § 10 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung
- § 10a Parlamentarische Kontrolle
- § 11 Haushalts- und Vermögensrechnung und parlamentarische Unterrichtung
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Befristung und Länderbeteiligung

Teil 4
Besteuerung

- § 14 Steuern
- § 14a Steuerrechtliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen nach den §§ 6a und 8a
- § 14b Steuerrechtliche Sonderregelungen zu Zweckgesellschaften und Abwicklungsanstalten nach den §§ 6a und 8a
- § 14c Steuerrechtliche Behandlung von Zahlungen in die Zweckgesellschaft oder die Abwicklungsanstalt und Auskehrungen der Zweckgesellschaft oder der Abwicklungsanstalt
- § 14d Steuerrechtliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit landesrechtlichen Abwicklungsanstalten

Abschnitt 2
Wirtschaftsstabilisierung
Teil 1
Wirtschaftsstabilisierungsfonds

- § 15 Errichtung des Fonds
- § 16 Zweck des Fonds
- § 17 Stellung im Rechtsverkehr
- § 18 Institutioneller Rahmen; Verordnungsermächtigung
- § 19 Kostendeckung und Kostenerstattung; Verordnungsermächtigung

Teil 2
Stabilisierungsmaßnahmen

- § 20 Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung
- § 21 Gewährleistungsermächtigung; Verordnungsermächtigung
- § 22 Rekapitalisierung; Verordnungsermächtigung
- § 23 Refinanzierung der Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau
- § 24 Kreditermächtigung
- § 25 Voraussetzungen und Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung
- § 26 Befristung; Verordnungsermächtigung

Teil 3
Abfederung der Folgen der Energiekrise

- § 26a Maßnahmen; Verordnungsermächtigung
- § 26b Kreditermächtigung zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a
- § 26c Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

§ 26d	Rechnungslegung
§ 26e	Berichtspflichten; Parlamentarische Kontrolle
§ 26f	Verwaltungskosten
§ 26g	Befristung; Verordnungsermächtigung
	Teil 4 Besteuerung
§ 27	Steuern
§ 28	Anwendungsvorschrift für § 27
	Abschnitt 3 Allgemeine Regelungen
§ 29	Sofortige Vollziehbarkeit
§ 30	Rechtsweg
Anlage	Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Abschnitt 2 Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022, d. Art. 2 Abs. 7 Nr. 1 G v. 20.12.2022 | 2752 mWv 1.1.2023 u. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 22.12.2023 | Nr. 406 mWv 29.12.2023; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Abschnitt 1 Finanzmarktstabilisierung

Fußnoten

Abschnitt 1: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

Teil 1 Finanzmarktstabilisierungsfonds

Fußnoten

Abschnitt 1 Teil 1 (früher Teil 1)(Überschrift vor § 1): Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 2.11.2015 | 1864 mWv 6.11.2015; jetzt Abschnitt 1 Teil 1 gem. Art. 1 Nr. 3 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

§ 1 Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds – FMS“ errichtet.

§ 2 Zweck des Fonds

(1) ¹Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen im Sinne des § 2 des Restrukturierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung (Unternehmen des Finanzsektors). ²Kreditinstitute, die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit sind, und Brückeninstitute im Sinne des § 5 Absatz 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Fassung sind keine Unternehmen des Finanzsektors im Sinne des Satzes 1.

(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Fußnoten

§ 2 Abs. 1 IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. a G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015
§ 2 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015
§ 2 Abs. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 2 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 3 Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Fonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Arrest oder andere Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den Fonds finden nicht statt. ⁴§ 394 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden. ⁵Der allgemeine Gerichtsstand des Fonds ist Frankfurt am Main.

Fußnoten

§ 3 Satz 3 und 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009
§ 3 Satz 5: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009 u. idF d. Art. 4 Nr. 3 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010 u. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

Teil 2 Institutioneller Rahmen

Fußnoten

Abschnitt 1 Teil 2 (früher Teil 2) (Überschrift vor § 3a): IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018; jetzt Abschnitt 1 Teil 2 gem. Art. 1 Nr. 3 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

§ 3a Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung; Trägerschaft der Finanzagentur; Organisation und Aufgaben; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die mit diesem Gesetz in der Fassung vom 17. Oktober 2008 errichtete Finanzmarktstabilisierungsanstalt wird mit Wirkung zum 23. Juli 2009 eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. ²Sie trägt die Bezeichnung „Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMSA“ (Anstalt). ³Die Anstalt hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. ⁴Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. ⁵Das Bundesministerium der Finanzen ist insbesondere befugt, alle Anordnungen zu treffen, um den Geschäftsbetrieb der Anstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonstigen Bestimmungen im Einklang zu halten und die zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der Anstalt sicherzustellen und zu überprüfen. ⁶Die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (Finanzagentur) wird mit der Trägerschaft an der Anstalt beliehen und führt nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufgaben und Befugnisse der Anstalt fort.

(2) ¹Die Anstalt nimmt die ihr nach § 8a übertragenen Aufgaben wahr und ist für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich. ²Die Finanzagentur unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

(2a) ¹Alle übrigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds nimmt die Finanzagentur, auch im Namen des Fonds, als eigene wahr. ²Die Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. ³Das Bundesministerium der Finanzen kann Aufgaben und Befugnisse der Finanzagentur nach diesem Gesetz vorübergehend selbst wahrnehmen oder auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich oder einen Dritten übertragen, wenn auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben nicht sichergestellt werden kann.

(2b) ¹Die Finanzagentur übernimmt alle Rechte und Pflichten, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse der Anstalt, soweit diese die auf die Finanzagentur nach diesem Gesetz übergegangenen Aufgaben betreffen, und tritt hinsichtlich der übergehenden Rechte und Pflichten in allen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, an denen die Anstalt beteiligt ist, an deren Stelle. ²Dies gilt nicht für bestehende und

künftige Rechte und Pflichten der Anstalt, soweit sie die der Anstalt nach § 8a übertragenen Aufgaben betreffen. ³Absatz 2c bleibt unberührt.

(2c) ¹Die Finanzagentur tritt zum 1. Januar 2018 in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen mit übergehenden Beschäftigten ein. ²Als übergehende Beschäftigte im Sinne von Satz 1 gelten die bei der Anstalt beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht übergehende Beschäftigte im Sinne des § 18a Absatz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sind und nicht zum 31. August 2017 in der Abteilung Abwicklungsanstalten der Anstalt tätig sind. ³Die vom Übergang betroffenen Beschäftigten werden von der Anstalt bis zum 31. Oktober 2017 schriftlich über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs unterrichtet. ⁴Die Beschäftigten können dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse widersprechen. ⁵Der Widerspruch kann gegenüber der Anstalt oder der Finanzagentur innerhalb eines Monats nach Zugang der Unterrichtung schriftlich erklärt werden.

(2d) Für die übergehenden Verbindlichkeiten der Anstalt haftet die Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt.

(3) ¹Die Anstalt wird von einem Leitungsausschuss geleitet, der aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen kann. ²Der Leitungsausschuss ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt. ³Für die Ernennung und die Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 3c.

(4) ¹Die Anstalt weist die in ihrem Verwaltungsbereich zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben in einem Wirtschaftsplan einschließlich eines Stellenplans aus. ²Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ³Auf Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die bundesunmittelbaren juristischen Personen geltenden Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungslegung aus einer die Einnahmen und Ausgaben nachweisenden Haushaltsrechnung besteht; die Aufstellung einer Vermögensrechnung ist nicht erforderlich. ⁴Näheres über Haushaltsführung, Rechnungslegung und Revision wird in der Satzung der Anstalt geregelt.

(5) ¹Die Finanzagentur kann sich nach Maßgabe einer gemäß § 4 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geeigneter Dritter bedienen. ²Für die Anstalt gelten die Regelungen aus § 1 Absatz 4 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung entsprechend. ³Die Finanzagentur und die Anstalt können bei der Abwicklung ihrer Geschäfte die Deutsche Bundesbank im Rahmen von § 20 des Bundesbankgesetzes in Anspruch nehmen.

(6) ¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Satzung der Anstalt zu erlassen. ²Die Satzung kann vom Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf geändert werden. ³In der Satzung sind, soweit erforderlich, insbesondere Bestimmungen über die Organisation der Anstalt, die Rechte und Pflichten der Finanzagentur als Trägerin der Anstalt und die Aufgabenverteilung im Verhältnis zur Finanzagentur, ihre Vertretung sowie über die Haushaltsführung, Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Fonds und der Anstalt aufzunehmen.

(6a) ¹Die Finanzagentur und die Anstalt betreiben keine Geschäfte, die einer Zulassung nach der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) oder der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen. ²Die Finanzagentur und die Anstalt gelten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz nicht als Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes, als Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes, als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes oder als Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(7) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Absatz 6 unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

§ 3a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009
§ 3a Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 4 Buchst. a G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010
§ 3a Abs. 1 Satz 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012
§ 3a Abs. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 2 bis 2d: Früher Abs. 2 bis 2b gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018, Abs. 2c mWv 1.9.2017
§ 3a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. aa G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010, d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. bb G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010
§ 3a Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b DBuchst. bb G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012
§ 3a Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. d G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009 . d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. e G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 4 Satz 3 bis 5: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 bis 6 jetzt Satz 3 bis 5 gem. Art. 1 Nr. 2 G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013
§ 3a Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 10.7.2020 | 1633 mWv 17.7.2020
§ 3a Abs. 5: Früherer Satz 3 bis 5 aufgeh. durch Art. 5 Nr. 3 Buchst. b G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015
§ 3a Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. f DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 5 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. f DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 5 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. f DBuchst. cc G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. f DBuchst. aa G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010
§ 3a Abs. 6 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 4 Buchst. f DBuchst. bb G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010
§ 3a Abs. 6 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009, d. Art. 5 Nr. 3 Buchst. c G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. g G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016
§ 3a Abs. 6a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. e G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009
§ 3a Abs. 6a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. h DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 3a Abs. 6a Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. h DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 7 Abs. 9 G v. 26.6.2021 | 990 mWv 26.6.2021

§ 3b Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank

(1) ¹Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Anstalt, der Geschäftsführung der Finanzagentur und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzagentur und der Anstalt sowie die von der Anstalt oder der Finanzagentur im Zusammenhang mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten Dritten dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens des Finanzsektors oder eines Dritten liegt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit bei der Finanzagentur oder der Anstalt beendet ist. ²Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen erhalten.

(2) ¹Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an

1. Strafverfolgungsbehörden oder für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte,
2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Unternehmen des Finanzsektors betraute Stellen sowie von diesen beauftragte Personen,
3. die Zentralnotenbanken einschließlich der Europäischen Zentralbank und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, L 101 vom 18.4.2015, S. 62), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1) geändert worden ist,

4. mit der Liquidation oder Insolvenz eines Unternehmens des Finanzsektors befasste Stellen oder
5. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Unternehmen des Finanzsektors betraute Personen sowie Stellen, die diese Prüfer beaufsichtigen, oder
6. kraft Gesetzes für die Verwertung dieser Tatsachen zuständige Behörden, Gerichte oder andere Stellen,

soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. ²Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 entsprechend.

(3) § 10a bleibt unberührt.

(4) ¹Die Finanzagentur im Rahmen ihrer Tätigkeit nach diesem Gesetz, die Anstalt, die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht haben sich Beobachtungen, Feststellungen und Einschätzungen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, mitzuteilen, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, im Fall der Finanzagentur insbesondere zur Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen sowie zur Überwachung der Unternehmen, denen Stabilisierungsmaßnahmen gewährt worden sind, und im Fall der Anstalt insbesondere zur Aufsicht über Abwicklungsanstalten nach § 8a. ²Die in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, in § 32 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, in § 21 des Wertpapierhandelsgesetzes und in § 5 Absatz 1 und 2 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes sowie die in Absatz 1 genannten Personen sind insoweit von ihren jeweiligen Verschwiegenheitspflichten befreit. ³Die Finanzagentur und die Anstalt sind berechtigt, Informationen im Sinne von Satz 1 auch bei der Europäischen Zentralbank anzufragen. ⁴Im Übrigen richtet sich der Informationsaustausch mit der Europäischen Zentralbank und anderen Behörden der Europäischen Union sowie anderer Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190), der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63), der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1) sowie den sonstigen auf Grundlage der vorgenannten Verordnungen und Richtlinien ergangenen Rechtsakte.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 3b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 3b Überschrift: IdF d. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a G v. 2.11.2015 | 1864 mWv 6.11.2015

§ 3b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 19.12.2014 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3b Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3b Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013, d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018 u. d. Art. 24 Abs. 24 Nr. 1 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018

§ 3b Abs. 4 Satz 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 19.12.2014; idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. cc G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3b Abs. 4 Satz 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.12.2014 I 2091 mWv 19.12.2014

§ 3b Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. d G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 3c Rechtsstellung der Mitglieder des Leitungsausschusses

(1) ¹Die Mitglieder des Leitungsausschusses der Anstalt stehen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund. ²Sie müssen besondere fachliche Eignung besitzen und werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten ernannt. ³Eine Ernennung soll grundsätzlich für drei Jahre, darf jedoch höchstens für fünf Jahre erfolgen. ⁴Wiederholte Ernennungen sind zulässig.

(2) ¹Das Amtsverhältnis der Mitglieder des Leitungsausschusses beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. ²Es endet mit Ablauf der Amtszeit oder mit der Entlassung. ³Der Bundespräsident entlässt ein Mitglied des Leitungsausschusses

1. auf dessen Verlangen oder
2. auf Beschluss der Bundesregierung aus wichtigem Grund.

⁴Vor der Beschlussfassung der Bundesregierung ist dem Mitglied des Leitungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵Im Fall der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält das Mitglied des Leitungsausschusses eine von dem Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. ⁶Die Entlassung auf Verlangen wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam, wenn in der Urkunde nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. ⁷Die Entlassung aus wichtigem Grund wird mit dem Vollzug des Beschlusses der Bundesregierung wirksam, wenn sie nicht ausdrücklich für einen späteren Tag beschlossen wird.

(3) ¹Die Mitglieder des Leitungsausschusses leisten vor dem Bundesminister der Finanzen folgenden Eid: „Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ ²Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(4) ¹Die Mitglieder des Leitungsausschusses dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens, noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. ²Sie dürfen ohne Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten erstatten. ³§ 99 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(5) ¹Die §§ 67 bis 69 und 71 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend. ²An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt das Bundesministerium der Finanzen.

(6) ¹Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Leitungsausschusses durch Verträge geregelt, die das Bundesministerium der Finanzen mit den Mitgliedern des Leitungsausschusses schließt. ²Die Verträge bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(7) ¹Wird ein Bundesbeamter zum Mitglied des Leitungsausschusses ernannt, scheidet er mit Beginn des Amtsverhältnisses aus dem bisherigen Amt aus. ²Für die Dauer des Amtsverhältnisses ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis. ³Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. ⁴Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(8) ¹Endet das Amtsverhältnis nach Absatz 1 Satz 1 und wird der Betroffene nicht anschließend in ein anderes öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis zum Bund berufen, treten Beamtinnen und Beamte, wenn ihnen nicht innerhalb von drei Monaten unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes oder vergleichbarer landesgesetzlicher Regelungen ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus ihrem Dienstverhältnis als Beamte in den einstweiligen Ruhestand, sofern sie zu

diesem Zeitpunkt noch nicht die gesetzliche Altersgrenze erreicht haben.² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes zum einstweiligen Ruhestand.³ Sie erhalten ein Ruhegehalt, das sie in ihrem früheren Amt unter Hinzurechnung der Zeit des Amtsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 verdient hätten.⁴ Die Zeit des Amtsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 ist auch ruhegehaltfähig, wenn dem Beamten nach Satz 1 ein anderes Amt in einem Beamtenverhältnis übertragen wird.⁵ Für die beamteten Mitglieder des Leitungsausschusses gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.⁶ Eine vertragliche Versorgungsregelung nach Absatz 6 bleibt unberührt.⁷ Die Ruhens- und Anrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(9) Die Absätze 7 und 8 gelten für Richter und für Berufssoldaten entsprechend.

Fußnoten

§ 3c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 3d Deckung der Kosten

¹Die Kosten, die der Finanzagentur und der Anstalt in Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz entstehen, werden durch den Bund getragen.² Zu den Kosten der Finanzagentur und der Anstalt nach Satz 1 gehören die Personal- und Sachkosten sowie die Kosten Dritter, derer sich die Finanzagentur oder die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz bedient.

Fußnoten

§ 3d: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 3e Kostenerstattungen

(1) ¹Für die Kosten, die der Finanzagentur oder der Anstalt in Ausübung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder für Maßnahmen in Ausübung ihrer gesetzlichen Ermächtigung nach § 19 Absatz 2 bis 4 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entstehen, können die Finanzagentur und die Anstalt von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung an den Bund, auch in Form von Kostenpauschalen, nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3f verlangen.² Dies gilt insbesondere gegenüber

1. Unternehmen des Finanzsektors, welche Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 6 bis 8a beantragen oder beantragt haben, auch in Bezug auf Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung, Umstrukturierung, Refinanzierung, Übertragung, Veräußerung oder Änderung bezüglich einer zum Zwecke der Rekapitalisierung erworbenen Beteiligung des Fonds nach § 19 Absatz 2 bis 4 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes,
2. Abwicklungsanstalten in Bezug auf Koordinations- und Überwachungstätigkeiten.

(2) ¹Die Finanzagentur und die Anstalt können die Erstattung von Kosten an den Bund ebenfalls von demjenigen verlangen, der die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen hat.² Verpflichtungserklärungen oder Verträge, die vor dem 1. Januar 2018 bestanden, werden mit Wirkung zum 1. Januar 2018 dahingehend abgeändert, dass die Kostenerstattung an den Bund zu leisten ist.

(3) ¹Die Höhe der Kostenerstattung nach Absatz 1 wird von Amts wegen schriftlich oder elektronisch durch Verwaltungsakt festgesetzt.² Die Festsetzung von Kostenerstattungen kann zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen.³ Soweit die Pflicht zur Kostenerstattung durch Verpflichtungserklärung oder Vertrag übernommen wurde, ist die Kostenerstattung abweichend von Satz 1 nach Maßgabe dieser Verpflichtungserklärung oder dieses Vertrages zu verlangen.

(4) ¹Soweit dies im Zusammenhang mit Kostenerstattungen, die die Finanzagentur und die Anstalt nach Absatz 1 verlangen können, erforderlich ist, kann die Finanzagentur Anordnungen zur Annahme oder Leistung von Zahlungen nach § 70 der Bundeshaushaltsordnung erteilen, die von der Bundeskasse aus-

geführt werden.²Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§§ 3e bis 3k: Eingef. durch Art. 6 Nr. 7 G v. 2.11.2015 | 1864 mWv 6.11.2015

§ 3e Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018, d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020 u. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 20.12.2021 | 5247 mWv 1.1.2022

§ 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020

§ 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3e Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3e Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3e Abs. 4: Eingef. durch Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020

§ 3f Verordnungsermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu erlassen über

1. Kostenerstattung und Kostenerstattungsverfahren sowie die Zahlungspflichtigen nach § 3e;
2. sonstige Regelungen, die zur Sicherstellung des Zwecks dieses Gesetzes nach Maßgabe der §§ 3d und 3e erforderlich sind.

(2) In der nach Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kostenerstattung nicht bereits festgesetzt ist.

Fußnoten

§ 3f: Früherer § 3f aufgeh., frührer § 3f jetzt § 3k gem. Art. 1 Nr. 8 u. 11 Eingangssatz G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3f Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3f Abs. 1 Nr. 2: Frühere Nr. 2 aufgeh., frühere Nr. 3 jetzt Nr. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a DBuchst. bb u. cc G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 3f Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b u. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

Teil 3 Stabilisierungsmaßnahmen

Fußnoten

Abschnitt 1 Teil 3 (früher Teil 3) (Überschrift vor § 4): Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 G v. 2.11.2015 | 1864 mWv 6.11.2015; jetzt Abschnitt 1 Teil 3 gem. Art. 1 Nr. 3 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

§ 4 Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verwaltung

(1)¹Über vom Fonds gemäß den §§ 5a, 6, 7 und 8 vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen, in den Fällen der §§ 6, 7 und 8 auf Antrag des Unternehmens des Finanzsektors, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Bedeutung des jeweils von der Stabilisierungsmaßnahme erfassten Unternehmens des Finanzsektors für die Finanzmarktstabilität, der Dringlichkeit, der Auswirkungen auf den Wettbewerb und des Grundsatzes des möglichst effektiven und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Fonds.²Soweit es sich um Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie um Entscheidungen über wesentliche Auflagen nach Maßgabe einer zu § 10 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung handelt, entscheidet ein interministerieller Ausschuss (Lenkungsausschuss) in Bezug auf Maßnahmen nach § 8a auf Vorschlag der Anstalt oder in allen übrigen Angelegenheiten auf Vorschlag der Finanzagentur.³Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Fonds besteht nicht.⁴Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Fi-

nanzen.⁵Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden; dabei sind Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates, Empfehlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und Vorgaben der Europäischen Kommission, insbesondere zur Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zu berücksichtigen.

(1a) Vor Entscheidungen des Lenkungsausschusses über beantragte Stabilisierungsmaßnahmen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzuhören.

(2)¹Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Finanzagentur die Entscheidung über Maßnahmen nach den §§ 6, 7 und 8 und die Verwaltung des Fonds übertragen; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.²Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung unverzüglich zu unterrichten.

(3)¹Der Lenkungsausschuss ist besetzt mit je einem Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie einem Mitglied auf Vorschlag der Länder.²Dem Lenkungsausschuss gehört als weiteres Mitglied ein Vertreter der Deutschen Bundesbank beratend an.³Dem Lenkungsausschuss können weitere Mitglieder beratend angehören.⁴Das Bundesministerium der Finanzen kann dem Lenkungsausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(4)¹Die Richtlinien für die Verwaltung des Fonds bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.²Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Satz 1 und Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

§ 4 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3a Buchst. a G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 4 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009 u. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 4 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 4 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 20.12.2012 I 2777 mWv 1.1.2013; früherer Satz 2 bis 4 aufgeh. gem. Art. 6 Nr. 9 G v. 2.11.2015 I 1864 mWv 6.11.2015

§ 4 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3a Buchst. b G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009, d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009 u. d. Art. 1 Nr. 12 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2018

§ 4 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 248 V v. 31.8.2015 I 1474 mWv 8.9.2015, d. Art. 1 Nr. 2 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022 u. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 5 Vermögenstrennung, Bundeshaftung

¹Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu trennen.²Der Bund haftet unmittelbar für die Verbindlichkeiten des Fonds; dieser haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.

§ 5a Anteilerwerb

¹Der Fonds ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Stabilisierung eines Unternehmens des Finanzsektors Anteile an dem betroffenen Unternehmen oder an einem unmittelbaren oder mittelbaren Tochterunternehmen von diesen Unternehmen oder von Dritten zu erwerben.²Ein solcher Anteilerwerb soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund erstrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt.³Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.⁴§ 5 Absatz 2 und 5 bis 9 der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung gilt für Maßnahmen nach Satz 1 entsprechend.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3b G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009

§ 5a Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 5a Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012; idF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 20.12.2012 I 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 6 G v. 10.12.2014 I 2091 mWv 1.1.2015

§ 6 Garantieermächtigung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Fonds wird ermächtigt, für den Fonds Garantien bis zur Höhe von 400 Milliarden Euro für ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 2015 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen des Finanzsektors zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen; die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 84 Monate für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) und 60 Monate für andere Verbindlichkeiten nicht übersteigen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten von Zweckgesellschaften, die Risikopositionen eines Unternehmens des Finanzsektors übernommen haben. ³Für die Übernahme von Garantien ist ein Entgelt in angemessener Höhe zu erheben.

(1a) ¹Soweit Schuldtitel und sonstige Forderungen vom Fonds garantiert sind,

1. ist die vorzeitige Geltendmachung der Forderungen, auch auf Grund einer Kündigung, ausgeschlossen,
2. dürfen die Inhaber ihre Forderungen nicht durch Arrest oder Zwangsvollstreckung gegenüber dem Emittenten geltend machen. ²§ 394 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden,
3. nehmen die Inhaber am Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht teil.

²In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners der Forderungen kann der Fonds seine Rückgriffsforderungen gegen den Schuldner als Insolvenzforderung anmelden. ³§ 41 Absatz 2 der Insolvenzordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) § 39 Abs. 2 und 3 der Bundeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(3) ¹Eine Garantie ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Fonds daraus in Anspruch genommen werden kann. ²Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

³Soweit der Fonds in den Fällen der Garantieübernahme nach Absatz 1 ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine Garantie auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Eigenmittelausstattung, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 begünstigte Unternehmen des Finanzsektors mindestens aufweisen müssen,
3. die Berechnung und Anrechnung von Garantiebeträgen,
4. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
5. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen des Finanzsektors sowie für bestimmte Arten von Garantien und
6. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Garantieübernahme nach Absatz 1 erforderlich sind.

(5) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

§ 6 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

§ 6 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 6 G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013, d. Art. 6 Abs. 7 Nr. 1 G v. 28.8.2013 | 3395 mWv 1.1.2014 u. d. Art. 5 Nr. 7 G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 6 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009

§ 6a Garantien an Zweckgesellschaften

(1) ¹Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 kann der Fonds Garantien nach § 6 Absatz 1 für Schuldtitel übernehmen, welche von Zweckgesellschaften nach dem 1. Januar 2015 nachweislich ausschließlich als Gegenleistung für die Übernahme von Wertpapieren und damit verbundenen Absicherungsgeschäften an Kreditinstitute, Finanzholding-Gesellschaften oder deren in- und ausländische Tochterunternehmen (übertragende Unternehmen) begeben werden; die Laufzeiten der Garantien richten sich nach der Laufzeit der von den Zweckgesellschaften begebenen Schuldtitel. ²Diese Garantien gelten als nachrangig im Sinne des § 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung.

(2) Eine Garantieübernahme nach Absatz 1 setzt voraus, dass

1. das übertragende Unternehmen die Wertpapiere nicht nach dem 31. Mai 2014 erworben hat,
2. die Wertpapiere von dem übertragenden Unternehmen zu 90 Prozent des Buchwertes vom 31. Dezember 2013, zu 90 Prozent des Buchwertes vom 31. Mai 2014 oder zum tatsächlichen wirtschaftlichen Wert, je nachdem welcher dieser Werte der höchste ist, auf die Zweckgesellschaft übertragen werden. ²Der Übertragungswert darf den Buchwert vom 31. Mai 2014 nicht übersteigen. ³Die Buchwerte ergeben sich aus dem geprüften Jahresabschluss zum entsprechenden Stichtag; andernfalls gilt der nach den für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften ermittelte Buchwert, der von einem Abschlussprüfer zu bestätigen ist. ⁴Der Abschlag vom Buchwert gemäß Satz 1 muss nur in der Höhe vorgenommen werden, in der das übertragende Unternehmen eine Kernkapitalquote von mindestens 7 Prozent einhalten kann,
3. das übertragende Unternehmen den aktuellen beizulegenden Zeitwert als den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Wertpapiere ermittelt. ²Die Bewertung ist durch einen vom Fonds benannten sachverständigen Dritten zu prüfen und durch die Bankenaufsicht zu bestätigen,
4. das Kreditinstitut und die Finanzholding-Gesellschaft ihren Sitz bereits zum 31. Mai 2014 im Inland hatten und die Zweckgesellschaft ihren Sitz im Inland hat, ausschließlich für das übertragende Unternehmen gegründet wurde und ausschließlich Wertpapiere des übertragenden Unternehmens verwaltet,
5. die vertragliche Laufzeit des am längsten laufenden Wertpapiers die Laufzeit der Garantie nicht übersteigt und
6. die Schuldtitel nach Absatz 1 nicht handelbar sind.

(3) ¹Der nach Absatz 2 Nummer 3 ermittelte tatsächliche wirtschaftliche Wert ist um einen angemessenen Abschlag für weitere Risiken, die sich bis zum Ende der Laufzeit der Wertpapiere im konkreten Portfolio noch realisieren könnten, zu mindern. ²Die Höhe des Abschlags bestimmt der Fonds im Einzelfall. ³Der sich danach ergebende Wert ist der Fundamentalwert.

(4) ¹Über eine Garantieübernahme nach Absatz 1 entscheidet die Anstalt auf Antrag des übertragenden Unternehmens. ²§ 4 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden. ³Der Antrag muss auch die Gründungsdokumentation der Zweckgesellschaft enthalten.

(5) Die näheren Bedingungen für eine Garantie nach Absatz 1 legt der Fonds im Einzelfall nach folgenden Maßgaben fest:

1. Die übertragenden Unternehmen müssen vor einer Übertragung auf die Zweckgesellschaft sämtliche Risiken bezüglich der zu übertragenden Wertpapiere gegenüber dem Fonds, dem sachverständigen Dritten und der Bankenaufsicht vollständig offenlegen.²Übertragende Unternehmen müssen vor einer Übertragung zur Überprüfung ihrer Verlustanfälligkeit auf Grundlage der Vorgaben des Fonds Stresstests für die jeweils wesentlichen Risiken durchführen.³Ziel dieser Stresstests ist die Ermittlung eines etwaigen Handlungsbedarfs bei dem übertragenden Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Risikosteuerung, auf ausreichende Risikovorsorge für konjunkturelle Entwicklungen oder Geschäftspolitik.⁴Die Ergebnisse der Stresstests werden nicht veröffentlicht.⁵Ist das übertragende Unternehmen eine Tochtergesellschaft, trifft die Pflicht zur Durchführung von Stresstests das Mutterunternehmen.
2. Der Fonds muss eine marktgerechte Vergütung für die Garantie erhalten.²Die Vergütung besteht grundsätzlich aus einem individuellen Prozentsatz des Höchstbetrags der zur Verfügung gestellten Garantie, der das Ausfallrisiko aus der Inanspruchnahme der Garantie abbildet, und einer Marge.³Bei der Berechnung der Vergütung ist auch der Zinsvorteil, der sich für das übertragende Unternehmen aus der Zahlungsverzögerung der Differenz zwischen dem gemäß Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Übertragungswert und dem Fundamentalwert ergibt, zu berücksichtigen.⁴Die Vergütung kann ganz oder teilweise durch Ausgabe von Kapitalanteilen des übertragenden Unternehmens oder des beliebigen Trägers im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 2 an den Fonds geleistet werden.
3. Die Garantie wird grundsätzlich auf erstes Anfordern in banküblicher Form gestellt.²Sie erstreckt sich sowohl auf den Kapitalbetrag als auch auf die Zinsen und alle sonstigen, den Gläubigern im Zusammenhang mit ihrer Forderung zustehenden Beträge und wird grundsätzlich in Euro ausgestellt.³Währungsrisiken aus Garantiegewährungen in anderer Währung hat der Fonds abzusichern.⁴Die Kosten dieser Absicherung hat das übertragende Unternehmen zu tragen.
4. Die Übernahme einer Garantie setzt ein tragfähiges Geschäftsmodell sowie grundsätzlich eine im Einzelfall angemessene Kapitalausstattung des übertragenden Unternehmens voraus.
5. Der Fonds kann verlangen, dass die Verwaltung der ausgelagerten Wertpapiere nicht durch das übertragende Unternehmen, sondern durch Dritte erfolgt.²Der Fonds kann Anweisungen geben im Hinblick auf die Verwaltung und Verwertung der übertragenen Wertpapiere.³Erfolgt die Verwaltung durch das übertragende Unternehmen, so ist eine funktionelle und organisatorische Trennung vom übrigen Geschäft des übertragenden Unternehmens sicherzustellen.
6. Die Obergrenze für die Garantieübernahme, bezogen auf ein einzelnes übertragendes Unternehmen und seine verbundenen Unternehmen, orientiert sich an der Summe der risikogewichteten Aktiva des übertragenden Unternehmens und dem dem Fonds für Garantien zur Verfügung stehenden freien Ermächtigungsrahmen.

(6) ¹§ 6 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes, §§ 16 und 20 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sowie § 5 Absatz 2 und 5 bis 9 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung gelten für die Garantiegewährung nach Absatz 1 entsprechend.²§ 5 Absatz 2 Nummer 5 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung findet jedoch vorbehaltlich der Zahlung der Ausgleichsbeträge nach den §§ 6b und 6c auf Dividenden und Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner keine Anwendung.

Fußnoten

§§ 6a bis 6d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009

§ 6a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. a G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 6a Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 6a Abs. 2 Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015
 § 6a Abs. 2 Nr. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015
 § 6a Abs. 2 Nr. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012
 § 6a Abs. 2 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. dd G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. cc G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015
 § 6a Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. ee G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012
 § 6a Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012
 § 6a Abs. 5 Nr. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. d G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012
 § 6a Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. e G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. c G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013, d. Art. 5 Nr. 8 Buchst. c G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020 (bezeichnet als Abs. 6)

§ 6b Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrags

(1) Übertragende Unternehmen zahlen für die Dauer der Laufzeit der Garantie, maximal jedoch für die Dauer von 20 Jahren, jährlich aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag einen Ausgleich an die Zweckgesellschaft, der sich wie folgt bemisst:

1. Für jedes Geschäftsjahr entsteht eine Verbindlichkeit in Höhe eines gleichbleibenden Anteils des Unterschiedsbetrages zwischen dem gemäß § 6a Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Übertragungswert und dem gemäß § 6a Absatz 3 ermittelten Fundamentalwert, maximal in Höhe des an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrages des jeweiligen Geschäftsjahres.²Der gleichbleibende Anteil berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag geteilt durch die Zahl der vollen Jahre der Laufzeit der Garantie; er beträgt mindestens ein Zwanzigstel des Unterschiedsbetrages.
2. Entspricht der für ein Geschäftsjahr anzusetzende Betrag mangels entsprechender Höhe des an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrages nicht dem gleichbleibenden Anteil nach Nummer 1, ist der Betrag in den Folgejahren bis zur Höhe des jeweiligen an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrages entsprechend zu erhöhen.
3. Ist das übertragende Unternehmen ein Tochterunternehmen, so hat dessen Mutterunternehmen den seiner Beteiligungsquote am übertragenden Unternehmen entsprechenden Anteil an der Ausgleichsverpflichtung aus seinem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag zu zahlen und gilt insofern als übertragendes Unternehmen.²Die Ausgleichspflicht aus dem an die übrigen Anteilseigner des Tochterunternehmens auszuschüttenden Betrag bleibt davon unberührt.
4. Das übertragende Unternehmen kann bis zur Hälfte des am 1. Januar 2015 bestehenden Grundkapitals Vorzugsaktien mit einem der Beteiligungsquote entsprechenden Vorzug vor der Zahlungsverpflichtung nach diesem Absatz aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag ausgeben; die Vorzugsaktien können auch mit Stimmrecht ausgestattet werden.²Um den Betrag des Dividendenvorzugs ist die Ermächtigung zur Einstellung in Gewinnrücklagen nach § 58 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes gemindert.

(2)¹Ergibt sich nach der vollständigen Verwertung der Wertpapiere ein positiver Saldo zugunsten der Zweckgesellschaft, so ist dieser dem übertragenden Unternehmen zur Auskehrung an seine Anteilseigner zu überlassen.²Vorzugsaktionäre nach Absatz 1 Nummer 4 und § 6c Absatz 3 sind hiervon ausgenommen.

(3) Der tatsächliche wirtschaftliche Wert der übertragenen Wertpapiere sowie die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Folgen sind im Lagebericht und Konzernlagebericht des übertragenden Unternehmens anzugeben.

Fußnoten

§§ 6a bis 6d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009

§ 6b Abs. 1 Nr. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 8 G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 9 G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 6c Verpflichtung zum weiteren Verlustausgleich

(1) ¹Ist das übertragende Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verfasst und reichen die über die Laufzeit der Garantie nach § 6b gezahlten Ausgleichsbeträge nicht aus, um Verluste gegenüber dem gemäß § 6a Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Übertragungswert zum Übertragungszeitpunkt auszugleichen, sind nicht ausgeglichene Verluste auch über die Laufzeit der Garantie hinaus in voller Höhe einschließlich Verzinsung aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag gegenüber dem Fonds auszugleichen (Nachhaftung). ²Der Ausgleich kann im beiderseitigen Einvernehmen auch durch die Ausgabe von Aktien an den Fonds erfolgen.

(2) Während der Dauer der Nachhaftung kann die Satzung gemäß § 58 Absatz 2 Satz 2 des Aktiengesetzes nur zur Einstellung eines kleineren Teils des Jahresüberschusses ermächtigen.

(3) ¹Das übertragende Unternehmen kann bis zur Hälfte des am 1. Januar 2015 bestehenden Grundkapitals Vorzugsaktien mit einem der Beteiligungsquote entsprechenden Vorzug vor den Ansprüchen des Fonds auf den an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag ausgeben; die Vorzugsaktien können auch mit Stimmrecht ausgestattet werden. ²Um den Betrag des Dividendenvorzugs ist die Ermächtigung zur Einstellung in Gewinnrücklagen nach § 58 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes gemindert.

(4) Für übertragende Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft verfasst sind, muss der Fonds eine den Absätzen 1 und 2 entsprechende Pflicht zur Nachhaftung in den Garantiebedingungen festlegen.

(5) Die gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche auf Nachhaftung unterliegen nicht der Verjährung.

(6) Die sich aus den Absätzen 1 bis 5 ergebenden Folgen sind im Lagebericht und Konzernlagebericht des übertragenden Unternehmens anzugeben.

Fußnoten

§§ 6a bis 6d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009

§ 6c Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 9 G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 10 G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 6d (weggefallen)

Fußnoten

§ 6d: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012

§ 7 Rekapitalisierung

(1) Der Fonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen des Finanzsektors beteiligen, insbesondere gegen Leistung einer Einlage Anteile oder stille Beteiligungen erwerben und sonstige Bestandteile der Eigenmittel dieser Unternehmen, einschließlich solcher, die durch Landesrecht geschaffen werden, übernehmen.

(2) ¹Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen nach Absatz 1. ²Eine Beteiligung durch den Fonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes vorliegt und der vom Bund angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. ³Die §§ 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,

2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenmittelbestandteilen von einzelnen Unternehmen des Finanzsektors sowie für bestimmte Arten von Eigenmittelbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Fonds seine Beteiligung an den Eigenmittelbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Rekapitalisierung nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Risikoübernahme; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Fonds kann von Unternehmen des Finanzsektors vor dem 1. Juni 2014 erworbene Risikopositionen, insbesondere Forderungen, Wertpapiere, derivative Finanzinstrumente, Rechte und Pflichten aus Kreditzusagen oder Gewährleistungen und Beteiligungen, jeweils nebst zugehöriger Sicherheiten, erwerben oder auf andere Weise absichern. ²Dasselbe gilt gegenüber Zweckgesellschaften, die Risikopositionen eines Unternehmens des Finanzsektors übernommen haben.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Risikopositionen, die erworben oder deren Risiken abgesichert werden können,
2. die Art des Erwerbs oder der Absicherung, einschließlich der dafür geltenden Bedingungen, Zusicherungen und Gegenleistungen,
3. Obergrenzen für die Risikoübernahmen bezogen auf einzelne Unternehmen des Finanzsektors und ihre verbundenen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Risikopositionen,
4. Rückkaufrechte zugunsten und Rückkaufverpflichtungen zulasten der begünstigten Unternehmen des Finanzsektors und andere geeignete Formen ihrer Beteiligung an den von dem Fonds übernommenen Risiken und
5. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes im Rahmen der Risikoübernahme nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

§ 8 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 8 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 10 G v.

20.12.2012 I 2777 mWv 1.1.2013, d. Art. 5 Nr. 11 G v. 10.12.2014 I 2091 mWv 1.1.2015 u. d. Art. 5 Nr.

11 G v. 10.12.2014 I 2091 mWv 1.1.2015

§ 8a Bundesrechtliche Abwicklungsanstalten

(1) ¹Die Anstalt kann auf Antrag der übertragenden Gesellschaft teilrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichten, auf die bis zum 31. Mai 2014 erworbene Risikopositionen sowie auf die nicht-strategienotwendige Geschäftsbereiche der übertragenden Gesellschaft durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung zum Zwecke der Abwicklung übertragen werden können (Abwicklungsanstalten). ²Übertragende Gesellschaften sind Kreditinstitute und Finanzholding-Gesellschaften, die ihren Sitz bereits zum 31. Mai 2014 im Inland hatten, sowie ihre in- und ausländischen Tochterunternehmen oder Zweckgesellschaften, die Risikopositionen von ihnen übernommen haben. ³Übertragende Gesellschaften können vor einer Übertragung nach Satz 1 bis zum 31. Mai 2014 erworbene Risikopositionen von in- und ausländischen Tochterunternehmen oder Zweckgesellschaften, die Risikopositionen von ihnen übernommen haben, übernehmen. ⁴Die Abwicklungsanstalten können die Risikopositionen oder Geschäftsbereiche auch durch Übernahme von Garantien, Unterbeteiligungen oder auf sonstige Weise ohne Übertragung absichern. ⁵Sie können unter ihrem eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und

verklagt werden, verfügen über einen eigenen Rechnungs- und Buchungskreis und sind vom Registergericht unverzüglich ins Handelsregister einzutragen.⁶ Die Kosten der Abwicklungsanstalten werden aus ihrem Vermögen gedeckt.⁷ Die der Anstalt oder der Finanzagentur entstehenden Verwaltungskosten aus Koordinations- und Überwachungstätigkeiten für die Abwicklungsanstalten tragen die Abwicklungsanstalten selbst; § 3e bleibt unberührt.⁸ Das Vermögen einer Abwicklungsanstalt ist vom Vermögen anderer Abwicklungsanstalten und von dem übrigen Vermögen der Anstalt, ihren Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.⁹ Die Anstalt, die Finanzagentur, der Fonds oder der Bund haften unbeschadet der Regelung nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 6 und Nummer 1b nicht für die Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalten; eine Abwicklungsanstalt haftet nicht für die Verbindlichkeiten anderer Abwicklungsanstalten.¹⁰ Sofern Aufgaben der Anstalt, der Finanzagentur nach diesem Gesetz oder der Abwicklungsanstalten von anderen juristischen oder natürlichen Personen wahrgenommen werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bundesrechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat.

(1a)¹ Die Abwicklungsanstalten stellen innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften auf.² Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu prüfen.³ Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht.⁴ Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden.⁵ Näheres über Haushaltsführung und Rechnungslegung wird in der jeweiligen Satzung der Abwicklungsanstalten geregelt.

(2)¹ Die Anstalt überwacht die Abwicklungsanstalten.² Die Überwachung stellt insbesondere sicher, dass die Abwicklungsanstalten die Vorgaben aus Gesetz und Statut einhalten.³ Darüber hinaus kann die Anstalt in Abstimmung mit den Abwicklungsanstalten Koordinationsaufgaben für die Abwicklungsanstalten übernehmen, insbesondere zu Grundsätzen der Risikobewertung, zur Refinanzierung und zur marktschonenden Veräußerung übernommener Vermögenswerte; als Trägerin unterstützt die Finanzagentur die Anstalt bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3; im Übrigen obliegt die Verwaltung der jeweiligen Aktiva der Abwicklungsanstalt.⁴ Der Sitz sowie das Nähere über die Aufgaben, Organisation, Vertretung, Erstattung von Kosten, Rechnungslegung und Auflösung der Abwicklungsanstalten, einschließlich ihre Überwachung durch die Anstalt wird durch gesonderte Statute geregelt, die von der Anstalt im Benehmen mit der Abwicklungsanstalt beschlossen werden; § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.⁵ In den Statuten können auch Bestimmungen getroffen werden über

1. die Ausstattung der Abwicklungsanstalten mit Eigenmitteln,
2. die Aufbringung der Eigenmittel durch die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilinhaber des übertragenden Rechtsträgers oder durch Dritte sowie über die Übertragung von Anteilen oder eine sonstige Beteiligung an der Abwicklungsanstalt und die mit einer Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten,
3. die Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen der an den Eigenmitteln Beteiligten sowie
4. Besetzungs- oder Zustimmungsrechte für die Errichtung von Leitungsgremien und die Bestellung von Leitungspersonen der Abwicklungsanstalten; ein Vorschlagsrecht der an der Abwicklungsanstalt Beteiligten kann vorgesehen werden; Absatz 2a bleibt unberührt.

⁶ Die Statuten sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.⁷ Sonstige Veröffentlichungen erfolgen ebenfalls im Bundesanzeiger.

(2a)¹ Die Errichtung von Leitungsgremien und die Bestellung von Leitungspersonen bedürfen der Zustimmung der Anstalt.² Leiter von Abwicklungsanstalten werden für höchstens fünf Jahre bestellt.³ Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.⁴ Sie bedarf der Zustimmung der Anstalt und kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen.

(3) Über die Errichtung einer Abwicklungsanstalt zur Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen entscheidet die Anstalt auf Antrag der übertragenden Gesellschaft, im Falle einer Zweckgesellschaft auf den gemeinsamen Antrag der Zweckgesellschaft und des Kredit-

instituts, dessen Risikopositionen die Zweckgesellschaft übernommen hat; § 4 Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Die näheren Bedingungen für die Errichtung von Abwicklungsanstalten zur Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen legt die Anstalt nach folgenden Maßgaben fest:

1. Es ist sicherzustellen, dass eine Pflicht zum Ausgleich von Verlusten der Abwicklungsanstalten von den unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhabern oder Mitgliedern der übertragenden Gesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote übernommen und im Außenverhältnis eine gesamtschuldnerische Haftung der zum Verlustausgleich Verpflichteten begründet wird. ²Ist die übertragende Gesellschaft eine Zweckgesellschaft, ist auf die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhaber oder Mitglieder des Kreditinstituts abzustellen, dessen Risikopositionen sie übernommen hat. ³Die Übernahme einer nicht dem jeweiligen Anteil entsprechenden Verlustausgleichspflicht durch Teile der Anteilsinhaber oder Mitglieder ist zulässig, wenn die Einhaltung der europarechtlichen Vorgaben gewährleistet ist. ⁴Eine Haftung der Anteilsinhaber oder Mitglieder für übertragene Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalten kann begründet werden; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁵Für den Fall, dass die zum Verlustausgleich verpflichteten Anteilsinhaber oder Mitglieder, als Gesamtschuldner und einzeln, nicht oder nicht mehr leistungsfähig sind, ist eine, gegebenenfalls nachrangige Pflicht der Gesellschaft vorzusehen, die Verluste aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag nach Nummer 2 auszugleichen. ⁶Nachrangig hierzu kann auch eine Verlustausgleichspflicht des Fonds gegenüber der Abwicklungsanstalt sowie ein Rückgriffsanspruch des Fonds oder des Bundes gegenüber der übertragenden Gesellschaft und ihren unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhabern oder Mitgliedern vorgesehen werden.
 - 1a. Gehört zu den unmittelbaren oder mittelbaren Anteilsinhabern oder Mitgliedern der übertragenden Gesellschaft ein Land, ist eine gesamtschuldnerische Haftung nicht zu begründen; die Pflicht zur Übernahme von Verlusten entsprechend der jeweiligen Beteiligungsquote nach Nummer 1 Satz 1 bleibt unberührt. ²Für einen Verbund von Sparkassen oder eine Beteiligungsgesellschaft, an der Sparkassen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, (Verbund) als Anteilsinhaber oder Mitglied muss vorgesehen werden, dass von diesem zu tragende Verluste der Abwicklungsanstalt jeweils zunächst aus dem an ihn auszuschüttenden Betrag nach Nummer 2 (Stufe 1), sodann, sofern der Betrag nicht ausreicht, unmittelbar durch den Verbund ausgeglichen werden (Stufe 2). ³Der kumulierte Gesamtumfang der von dem Verbund zu tragenden Verluste ist auf den von der Anstalt festzusetzenden Betrag begrenzt, den der Verbund am 30. Juni 2008 auf Grund der Gewährträgerhaftung zu tragen hatte. ⁴Sofern Leistungen des Verbundes aus den Stufen 1 und 2 nicht ausreichen, um die von ihm entsprechend der Beteiligungsquote zu tragenden Verluste zu decken, wird der Differenzbetrag jeweils durch den Fonds vorfinanziert und in den Folgejahren durch den auf den Verbund auszuschüttenden Betrag nach Nummer 2 refinanziert. ⁵Hieraus resultierende finanzielle Lasten tragen der Bund und das betreffende Land im Verhältnis von 65 : 35; Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. ⁶Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
 - 1b. Der Fonds haftet für alle Darlehen, Schuldverschreibungen, als Festgeschäfte ausgestaltete Termingeschäfte, Rechte aus Optionen und andere Kredite an die Abwicklungsanstalt sowie für Kredite an Dritte, soweit sie von der Abwicklungsanstalt ausdrücklich gewährleistet werden, sofern diese jeweils in dem Zeitraum von der Abwicklungsanstalt aufgenommen, begeben, abgeschlossen, begründet oder auf die Abwicklungsanstalt übertragen wurden, in dem der Fonds alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist. ²Eine angemessene Garantie im Sinne der Vorschriften über die aufsichtsrechtliche Risikogewichtung von Risikopositionen gegenüber einer Abwicklungsanstalt liegt auch vor, wenn ein Land allein oder gemeinsam mit dem Fonds unbegrenzt für den Ausgleich von Verlusten einer Abwicklungsanstalt haftet. ³Rückgriffsansprüche zwischen Verlustausgleichsverpflichteten und gegenüber der Abwicklungsanstalt bleiben unberührt und können insbesondere im Statut der Abwicklungsanstalt begründet werden.
2. Ist eine Übernahme einer Verlustausgleichspflicht nach Nummer 1 auf Grund der nicht geschlossenen Anteilsinhaberschaft oder Mitgliedschaft der übertragenden Gesellschaft, etwa bei deren Börsennotierung, nicht praktikabel, ist von der übertragenden Gesellschaft die Pflicht zu übernehmen, die Verluste aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag auszugleichen.

²Ist die übertragende Gesellschaft eine Zweckgesellschaft, ist auf das Kreditinstitut abzustellen, dessen Risikopositionen sie übernommen hat; Entsprechendes gilt für Tochterunternehmen als übertragende Gesellschaften. ³Für die Pflicht der übertragenden Gesellschaft, die Verluste aus dem an die Anteilseigner auszuschüttenden Betrag auszugleichen, gelten die §§ 6b und 6c entsprechend.

3. Ergibt sich nach der vollständigen Verwertung der übertragenen Risikopositionen und der nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche ein positiver Saldo zugunsten der Abwicklungsanstalt, wird dieser gemäß den Regelungen in den Statuten der Abwicklungsanstalt an die Beteiligten der Abwicklungsanstalt oder gegebenenfalls Dritte ausgekehrt; soweit die Statuten über diesen Saldo keine Regelung treffen, ist er den Anteilsinhabern oder Mitgliedern der übertragenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft zur Auskehrung an ihre Anteilsinhaber oder Mitglieder zu überlassen. ²§ 6b Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
4. Unbeschadet der Nummern 1 und 2 kann die Anstalt die Gegenleistung bestimmen, die für die Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen oder deren Absicherung gewährt wird.
5. Die übertragende Gesellschaft muss vor einer Übertragung auf die Abwicklungsanstalt sämtliche Risiken bezüglich der zu übertragenden oder abzusichernden Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche gegenüber der Anstalt offenlegen.
6. Die Übernahme von Risikopositionen oder nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen setzt voraus, dass die übertragende Gesellschaft, im Falle einer Zweckgesellschaft das Kreditinstitut, dessen Risikopositionen sie übernommen hat, über ein tragfähiges Geschäftsmodell und grundsätzlich eine im Einzelfall angemessene Kapitalausstattung sowie die Abwicklungsanstalt über einen Abwicklungsplan verfügt, der im Einzelnen die vorgesehene Abwicklung der übernommenen Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche bestimmt.
7. Die übertragende Gesellschaft oder deren unmittelbare oder mittelbare Anteilsinhaber oder Mitglieder müssen sicherstellen, dass ihre Verantwortung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Pensionsverbindlichkeiten und sonstige im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen bestehenden Lasten in vollem Umfang auch nach Übertragung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen auf Abwicklungsanstalten erhalten bleibt.
8. Für Institute, die Maßnahmen nach § 8a in Anspruch nehmen, gelten die Auflagen aus § 5 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, Absatz 5 bis 9 der Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung in der am 1. Januar 2015 geltenden Fassung entsprechend. ²Die Anstalt kann sonstige Bedingungen festlegen, die auch an Stabilisierungsmaßnahmen nach § 8 geknüpft werden können.

²Die Bedingungen können in den Statuten der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 und durch vertragliche Regelungen sichergestellt werden. ³§ 6a Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Abwicklungsanstalten gelten nicht als Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes, als Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes oder als Versicherungsunternehmen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes; § 3a Absatz 6a Satz 1 gilt entsprechend. ²Auf die Abwicklungsanstalten sind die §§ 3 und 6 Absatz 2 und 3, die §§ 6a, 7 bis 8e, 9, 14, 22a bis 22o, 24 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11 bis 13 sowie Absatz 1a, 2 und 4, die §§ 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2, die §§ 25g bis 25m, 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, die §§ 37, 39 bis 44a, 44c, 46g, 46h, 49, 54, 55a, 55b, 56, 59, 60 und 60a des Kreditwesengesetzes sowie § 23 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anzuwenden; sie gelten als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes. ³Insoweit unterliegen sie der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. ⁴§ 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ⁵Auf Abwicklungsanstalten, deren Statut das Betreiben von Bankgeschäften und das Erbringen von Finanzdienstleistungen im Sinne des Kreditwesengesetzes untersagt, sind die Sätze 2 bis 4 nicht anzuwenden.

(5a) Soweit eine Abwicklungsanstalt wegen der Art und des Umfangs der von ihr betriebenen Geschäfte nicht mehr der Aufsicht bedarf, kann die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Antrag der Abwicklungsanstalt, welcher der Genehmigung der Anstalt bedarf, im Einzelfall bestimmen, dass die in Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Regelungen ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind.

(6) ¹Auf die Abwicklungsanstalten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die §§ 55 und 109 Absatz 1 und 2 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden. ²Im Übrigen finden die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Bundeshaushaltsordnung keine Anwendung; Absatz 8 Satz 3 bleibt unberührt. ³Der Bundesrechnungshof hat ein Prüfungsrecht gemäß § 111 der Bundeshaushaltsordnung.

(7) Ein Vertrag, durch den eine Verpflichtung der übertragenden Gesellschaft oder ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Anteilhaber oder Mitglieder begründet wird, Verluste einer Abwicklungsanstalt auszugleichen oder zukünftige an die Anteilhaber auszuschüttende Beträge an die betreffende Abwicklungsanstalt abzuführen, ist kein Unternehmensvertrag.

(8) ¹Die Abwicklungsanstalten können als übernehmende Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme, nach Maßgabe folgender Bestimmungen beteiligt sein:

1. Den unmittelbaren oder mittelbaren Anteilhabern des übertragenden Rechtsträgers oder dem übertragenden Rechtsträger selbst kann im Rahmen der Spaltung eine Beteiligung an den Abwicklungsanstalten gewährt werden. ²Die Beteiligung kann auf einen Anspruch auf einen nach Beendigung der Abwicklung erzielten Überschuss begrenzt werden. ³Die an der Abwicklungsanstalt Beteiligten sowie weitere Einzelheiten der Beteiligung werden in den Statuten der Abwicklungsanstalten nach Absatz 2 bestimmt. ⁴Soweit den Anteilhabern des übertragenden Rechtsträgers eine Verlustausgleichspflicht oder Haftung für Verbindlichkeiten einer Abwicklungsanstalt auferlegt wird, bedarf der Beschluss des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 125 in Verbindung mit § 13 des Umwandlungsgesetzes der Zustimmung aller Anteilhaber, die nach den zugrunde liegenden Regelungen eine Verlustausgleichspflicht oder Haftung für Verbindlichkeiten trifft; Nummer 4 bleibt unberührt. ⁵Werden mittelbaren Anteilhabern im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 Satz 2 Beteiligungen eingeräumt, ist zusätzlich ein Beschluss dieser Anteilhaber erforderlich; werden ihnen Verlustausgleichspflichten oder eine Haftung für Verbindlichkeiten einer Abwicklungsanstalt auferlegt, bedarf der Beschluss der Zustimmung aller Anteilhaber.
2. Zwischen den an der Spaltung beteiligten Rechtsträgern können Ausgleichsansprüche begründet werden.
3. Der Spaltungs- und Übernahmevertrag bedarf keiner Prüfung im Sinne des § 125 in Verbindung mit den §§ 9 bis 12 des Umwandlungsgesetzes. ²Für die Anstalt fasst der Leitungsausschuss den gemäß § 125 in Verbindung mit § 13 des Umwandlungsgesetzes zur Wirksamkeit der Übertragung erforderlichen Beschluss; er ist außerdem für die Verzichtserklärung gemäß § 127 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Umwandlungsgesetzes zuständig. ³Der Bericht gemäß § 127 des Umwandlungsgesetzes ist von dem nach dem Statut gemäß Absatz 2 für die Geschäftsführung zuständigen Organ der Abwicklungsanstalt zu erstatten.
4. Der Beschluss des übertragenden Rechtsträgers gemäß § 125 in Verbindung mit § 13 des Umwandlungsgesetzes bedarf vorbehaltlich des Satzes 3 einer Mehrheit, die mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen oder des vertretenen gezeichneten Kapitals oder Beteiligungskapitals umfasst; die einfache Mehrheit reicht, wenn die Hälfte des gezeichneten Kapitals oder Beteiligungskapitals vertreten ist. ²Abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Rechtsträger in der Rechtsform landesunmittelbarer Anstalten des öffentlichen Rechts.
5. Bei Spaltungen unter Beteiligung einer Abwicklungsanstalt sind die §§ 22, 23, 126 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 133 und 141 des Umwandlungsgesetzes nicht anzuwenden.
6. Als Schlussbilanz darf auch eine Aufstellung des zu übertragenden Vermögens (Teilbilanz) verwendet werden, für die die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend gelten, sofern sich aus ihrem beschränkten Umfang nichts anderes ergibt. ²Das Registergericht darf die Spaltung nur eintragen, wenn die Schlussbilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. ³Im Übrigen bleibt die Vorschrift des § 125 in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes unberührt.
7. Als Zwischenbilanz (§ 125 in Verbindung mit § 63 Absatz 1 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes) darf auch eine Teilbilanz verwendet werden. ²Diese muss nicht geprüft werden.

8. Werden mittelbaren Anteilshabern im Sinne des Absatzes 4 Nummer 1 Satz 2 Beteiligungen eingeräumt, sind bei der Anmeldung zum Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers auch Erklärungen gemäß den §§ 140, 146 Absatz 1 und § 148 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes der gesetzlichen Vertreter aller unmittelbar oder mittelbar an dem übertragenden Rechtsträger beteiligten Unternehmen einzureichen, denen im Rahmen der Spaltung keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der Abwicklungsanstalt eingeräumt wird.² § 346 Absatz 2 des Umwandlungsgesetzes ist auch auf diese Erklärung anzuwenden.
9. Das Nähere über die Spaltung ist in den Statuten der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 zu regeln.² Spaltungen nach diesem Absatz sind Ausgliederungen und Abspaltungen, jeweils zur Aufnahme, im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 in der Fassung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit Nummer 1 dieses Absatzes, auf die die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz und die Statuten der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmen.

²Die Abwicklungsanstalten können im In- und Ausland Gesellschaften gründen und Beteiligungen an Gesellschaften erwerben.³Die Gründung einer Gesellschaft oder ein Beteiligungserwerb soll nur erfolgen, wenn dies unmittelbar der Umsetzung des Abwicklungsplans gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 dient.⁴ § 65 Absatz 1 Nummer 3 und 4 der Bundeshaushaltsordnung ist entsprechend anzuwenden.⁵Es ist sicherzustellen, dass der Bundesrechnungshof in Bezug auf Gesellschaften und Beteiligungen im Sinne des Satzes 2 die Unterlagen und Auskünfte erhält, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält.⁶Die näheren Einzelheiten zur Gründung einer Gesellschaft und zum Beteiligungserwerb werden in den Statuten der Abwicklungsanstalten geregelt.

(8a) ¹Die Abwicklungsanstalten können als übertragende Rechtsträger an Ausgliederungen und Abspaltungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beteiligt sein:

1. die Ausgliederung oder Abspaltung bedarf der Zustimmung der Haftungsbeteiligten und der Anstalt;
2. Refinanzierungsverbindlichkeiten dürfen im Rahmen der Ausgliederung oder Abspaltung nicht übertragen werden;
3. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ausgliederung oder Abspaltung bestehende Gewährträgerhaftungen sowie eine für übertragene Verbindlichkeiten bestehende Haftung des Fonds gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b werden durch die Ausgliederung oder Abspaltung nicht berührt;
4. das Nähere über die Ausgliederung oder Abspaltung ist in den Statuten der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 zu regeln.

²Ausgliederungen und Abspaltungen nach diesem Absatz sind Ausgliederungen und Abspaltungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz und die Statuten der Abwicklungsanstalten von Absatz 2 Satz 4 und 5 nicht etwas anderes bestimmen.

(8b) ¹Sollen im Rahmen der Ausgliederung oder Abspaltung nach Absatz 8a Verbindlichkeiten übertragen werden, darf die Anstalt die Zustimmung nach Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 nur erteilen, soweit es sich um Verbindlichkeiten handelt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem zu übertragenden Grundgeschäft stehen oder durch den weiteren Fortgang des Grundgeschäfts bedingt sind.²Die Anstalt darf die Zustimmung zu einer Abspaltung nur erteilen, wenn die Abwicklungsanstalt nachweist, dass eine Ausgliederung wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre und die Risiken für den Fonds durch die Abspaltung nicht erhöht werden.³Solange die Abwicklungsanstalten nach einer Ausgliederung Anteile an einem übernehmenden Rechtsträger halten, gelten für den übernehmenden Rechtsträger die Absätze 2 und 2a entsprechend.⁴Die übernehmenden Rechtsträger sind in diesem Fall auch dazu verpflichtet, einen Abwicklungsplan aufzustellen.⁵Satz 3 und 4 gelten auch, solange die Abwicklungsanstalten nach einer Abspaltung für Verbindlichkeiten des übernehmenden Rechtsträgers haften, es sei denn, die Träger der Abwicklungsanstalten verpflichten sich, die Abwicklungsanstalt von den Nachhaftungsansprüchen freizustellen.

(9) Die §§ 16 bis 18 und 20 des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes sind auf die Übertragung und Absicherung von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen gemäß den Absätzen 1 bis 8 entsprechend anwendbar.

(10) ¹Der Fonds kann Abwicklungsanstalten Darlehen zur Refinanzierung der von diesen übernommenen Vermögensgegenstände gewähren, sofern der Fonds alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist. ²Die näheren Bedingungen der Darlehensgewährung legt der Fonds im Einzelfall fest. ³Ist der Fonds unmittelbarer oder mittelbarer Anteilsinhaber nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, kann er eine Pflicht zum Ausgleich von Verlusten und eine Haftung für übertragene Verbindlichkeiten der Abwicklungsanstalten nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, 3 und 4 übernehmen.

(11) Soweit Risikopositionen oder nicht strategienotwendige Geschäftsbereiche durch eine Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf eine Abwicklungsanstalt übertragen werden sollen, gilt § 7c des Wirtschaftsstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes entsprechend.

Fußnoten

§ 8a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009

§ 8a Abs. 1 Satz 1 bis 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012 d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. a G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 12 Buchst. a G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 8a Abs. 1 Satz 7: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 8a Abs. 1 Satz 9: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 28.8.2013 | 3395 mWv 1.1.2014 u. d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 8a Abs. 1 Satz 10: Früherer Satz 10 aufgeh., früherer Satz 11 jetzt Satz 10 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a DBuchst. cc u. dd G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 8a Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 8a Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. c G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 8a Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 8a Abs. 2 Satz 5 Nr. 2: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb aaa G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 8a Abs. 2 Satz 5 Nr. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. bb bbb G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010 u. d. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. aa G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 8a Abs. 2 Satz 6 (früher Satz 7): IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. cc G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010 u. d. Art. 2 Abs. 58 Nr. 1 G v. 22.12.2011 | 3044 mWv 1.4.2012; früherer Satz 6 aufgeh., früherer Satz 7 jetzt Satz 6 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 8a Abs. 2 Satz 7 (früher Satz 8): Eingef. durch Art. 4 Nr. 7 Buchst. b DBuchst. dd G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010; idF d. Art. 2 Abs. 58 Nr. 1 G v. 22.12.2011 | 3044 mWv 1.4.2012; früherer Satz 6 aufgeh., früherer Satz 8 jetzt Satz 7 gem. Art. 1 Nr. 11 Buchst. b DBuchst. bb G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 8a Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 Buchst. c G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Satz 6: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. aa G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a Satz 4: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. bb G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1b: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 28.8.2013 | 3395 mWv 1.1.2014

§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. c DBuchst. cc G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 12 Buchst. b G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 8a Abs. 5 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. d G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010, d. Art. 6 Abs. 7 Nr. 2 G v. 28.8.2013 | 3395 mWv 1.1.2014, d. Art. 5 Nr. 12 Buchst. c G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015, d. Art. 24 Abs. 24 Nr. 2 G v. 23.6.2017 | 1693 mWv 3.1.2018 u. d. Art. 7 G v. 10.7.2018 | 1102 mWv 14.7.2018

§ 8a Abs. 5 Satz 5: Eingef. durch Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020

§ 8a Abs. 5a: Eingef. durch Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020

§ 8a Abs. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. d G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016

§ 8a Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Satz 4: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. e DBuchst. aa aaa G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 8a Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Satz 5: IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. e DBuchst. aa bbb G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 8a Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 4 Nr. 7 Buchst. e DBuchst. bb G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010
§ 8a Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 Satz 2: IdF d. Art. 11 G v. 22.2.2023 | Nr. 51 mWv 1.3.2023
§ 8a Abs. 8 Satz 3 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. e G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016
§ 8a Abs. 8a u. 8b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. f G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018
§ 8a Abs. 9: IdF d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020
§ 8a Abs. 10 Satz 1 u. 2: Früher Satz 1 bis 4 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. g G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2019
§ 8a Abs. 10 Satz 3 (früher Satz 5): IdF d. Art. 4 Nr. 7 Buchst. f G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010; jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 13 Buchst. g G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2019
§ 8a Abs. 11: IdF d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020

§ 8b Landesrechtliche Abwicklungsanstalten

(1) Eine landesrechtliche Abwicklungsanstalt ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach Landesrecht, der die Aufgabe obliegt, Kreditinstitute, Finanzholding-Gesellschaften, deren in- und ausländische Tochterunternehmen oder Zweckgesellschaften, die Risikopositionen von ihnen übernommen haben, von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen durch rechtliche oder wirtschaftliche Übertragung zu entlasten und für die Folgendes durch oder auf Grund Landesgesetz vorgesehen ist:

1. Die landesrechtliche Abwicklungsanstalt darf keine Geschäfte betreiben, die einer Zulassung nach der Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. L 177 vom 30.6.2006, S. 1) oder der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bedürfen.
2. Auf die landesrechtliche Abwicklungsanstalt können Risikopositionen, die bis zum 31. Mai 2014 erworben wurden, sowie nichtstrategienotwendige Geschäftsbereiche einer übertragenden Gesellschaft durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung zum Zwecke der Abwicklung übertragen werden. ²§ 8a Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
3. Für die Übernahme von Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereichen durch die landesrechtliche Abwicklungsanstalt gelten die Bedingungen nach § 8a Absatz 4 Nummer 5, 6 und 8 Satz 1 entsprechend.

(2) ¹Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, gelten für landesrechtliche Abwicklungsanstalten die Bestimmungen des § 8a Absatz 5, 5a, 7 und 9 entsprechend. ²Die Aufsicht nach § 8a Absatz 5 Satz 3 erstreckt sich auch auf die Bedingungen nach Absatz 1 Nummer 1. ³Die landesrechtlichen Abwicklungsanstalten stellen innerhalb der ersten vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften auf. ⁴Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. ⁵Eine Konzernrechnungslegungspflicht besteht nicht. ⁶Das Publizitätsgesetz ist nicht anzuwenden.

(3) Für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen einer landesrechtlichen Abwicklungsanstalt im Sinne des Absatzes 1 kann das Land eine § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1b Satz 1 entsprechende Haftung vorsehen.

Fußnoten

§§ 8a u. 8b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009
§ 8b Abs. 1 Nr. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 13 Buchst. a G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015
§ 8b Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 8 G v. 13.2.2013 | 174 mWv 16.2.2013, d. Art. 5 Nr. 13 Buchst. b G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016 u. d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 4 G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020
§ 8b Abs. 2 Satz 3 bis 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 29.12.2016
§ 8b Abs. 3: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 28.8.2013 | 3395 mWv 1.1.2014

§ 9 Kreditermächtigung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zur Deckung von Aufwendungen und von Maßnahmen nach den §§ 5a, 7 und 8 und 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 1a dieses Gesetzes und von Maßnahmen nach den §§ 1 und 4 des Rettungsübernahmegesetzes Kredite bis zur Höhe von 30 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge aus getilgten Krediten wieder zu.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung kann der in Absatz 1 festgelegte Ermächtigungsrahmen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um bis zu 10 Milliarden Euro überschritten werden.

(5) ¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Fonds zum Zwecke der Darlehensgewährung nach § 8a Absatz 10 Satz 1 Kredite in Höhe von bis zu 60 Milliarden Euro aufzunehmen. ²Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(6) ¹Werden für Ausgaben, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) sind, Kredite aufgenommen, ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist. ²Die Tilgung hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen. ³Nach Maßgabe dieses Tilgungsplans verringert sich in den jeweiligen Jahren die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes. ⁴Für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben auf Grund von bis zum 31. Dezember 2010 ergriffenen Maßnahmen sowie deren Anschlussmaßnahmen gemäß § 13 Absatz 1a und 1b dieses Gesetzes gilt Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1 (früher Satz 1): IdF d. Art. 1 Nr. 5 G v. 7.4.2009 I 725 mWv 9.4.2009, d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009, d. Art. 4 Nr. 8 G v. 9.12.2010 I 1900 mWv 31.12.2010, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012, Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2019; früherer Satz 2 bis 7 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt Abs. 1 einziger Text gem. u. idF d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 9.12.2020 I 2773 mWv 29.12.2020

§ 9 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 23.12.2016 I 3171 mWv 1.1.2019 u. d. Art. 9 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 9.12.2020 I 2773 mWv 29.12.2020

§ 9 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 24.2.2012 I 206 mWv 1.3.2012

§ 9 Abs. 6 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 G v. 20.12.2012 I 2777 mWv 1.1.2013

§ 10 Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung

(1) Unternehmen des Finanzsektors, die Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds nach den §§ 6, 7 und 8 dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten.

(2) ¹Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen des Finanzsektors zu erfüllenden Anforderungen an

1. die geschäftspolitische Ausrichtung, bei Kreditinstituten insbesondere die Versorgung kleiner und mittlerer Unternehmen mit Krediten, und die Nachhaltigkeit des verfolgten Geschäftsmodells,
2. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,

3. die Vergütung ihrer Organe, Angestellten und wesentlichen Erfüllungsgehilfen,
4. die Eigenmittelausstattung,
5. die Ausschüttung von Dividenden,
6. den Zeitraum, innerhalb dessen diese Anforderungen zu erfüllen sind,
7. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
8. die Art und Weise, wie dem Fonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der in den Nummern 1 bis 8 einzuhaltenden Anforderungen,
10. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Gesetzes nach Absatz 1 erforderlich sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden.

³Sie werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung können auch Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen geregelt werden.

(2a) ¹In einem Unternehmen des Finanzsektors, das Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 dieses Gesetzes in Anspruch nimmt und bei dem der Fonds unmittelbar oder mittelbar über ein oder mehrere Tochterunternehmen mindestens 75 Prozent der Anteile hält, darf die monetäre Vergütung der Organmitglieder und Angestellten jeweils 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. ²Variable Vergütungen sind nicht zulässig.

(2b) ¹In einem Unternehmen des Finanzsektors, das Stabilisierungsmaßnahmen nach § 7 dieses Gesetzes in Anspruch nimmt und bei dem der Fonds die in Absatz 2a genannte Beteiligungsschwelle nicht erreicht, darf die monetäre Vergütung der Organmitglieder und Angestellten vorbehaltlich der Regelung in Satz 3 jeweils 500 000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. ²Variable Vergütungen sind nicht zulässig, es sei denn, die Summe aus fixer und variabler Vergütung überschreitet nicht die Obergrenze von 500 000 Euro pro Jahr. ³Die Obergrenze von 500 000 Euro darf überschritten werden, sofern das Unternehmen mindestens die Hälfte der geleisteten Rekapitalisierungen zurückgezahlt hat oder soweit die geleistete Kapitalzuführung voll verzinst wird.

(2c) ¹Nicht umfasst von den Absätzen 2a und 2b sind Vergütungen, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind. ²Die Vorgaben der Absätze 2a und 2b sind bei Vertragsänderungen und -neuabschlüssen mit Organmitgliedern und Angestellten zu berücksichtigen. ³Die Verlängerung eines Vertrages gilt als Neuabschluss im Sinne des Satzes 2. ⁴Soweit Verträge den Vorgaben der Absätze 2a und 2b nicht entsprechen, können Organmitglieder und Angestellte aus ihnen keine Rechte herleiten. ⁵Dies gilt nicht für Ansprüche, die vor dem 1. Januar 2011 entstanden sind.

(2d) ¹Bei einem Unternehmen des Finanzsektors, das Stabilisierungsmaßnahmen gemäß den §§ 6 bis 8a in Anspruch nimmt, sollen Vertreter der Anstalt im Zusammenhang mit den ihr nach § 8a übertragenen Aufgaben oder Vertreter der Finanzagentur im Zusammenhang mit den nach diesem Gesetz auf diese übertragenen Aufgaben als Sachverständige oder Auskunftspersonen im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes zu den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, soweit über Gegenstände beraten wird, bei denen eine Beteiligung von Vertretern der Anstalt oder der Finanzagentur als Sachverständige oder als Vertreter der Eigentümerinteressen des Bundes jeweils zweckdienlich erscheint. ²Die Anstalt und die Finanzagentur können die Teilnahme ihrer Vertreter an solchen Sitzungen verlangen, soweit über Gegenstände beraten wird, die Auswirkungen auf die jeweils in ihrem Aufgabenbereich liegenden Stabilisierungsmaßnahmen haben können.

(3) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

§ 10 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 6 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

§ 10 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009

§ 10 Abs. 2a bis 2c: Eingef. durch Art. 4 Nr. 8a G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 10 Abs. 2d: Eingef. durch Art. 5 Nr. 14 G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 19.12.2014

§ 10 Abs. 2d Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 10 Abs. 2d Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 10a Parlamentarische Kontrolle

(1) (weggefallen)

(2) ¹Das Gremium nach § 3 des Bundesschuldenwesengesetzes (Gremium) wird vom Bundesministerium der Finanzen laufend über alle den Fonds betreffenden Fragen unterrichtet. ²Es ist befugt, Mitglieder des Lenkungsausschusses und Leitungsausschusses sowie Vertreter der Geschäftsführung der Finanzagentur und der Organe eines von einer Maßnahme des Fonds begünstigten Unternehmens zu laden. ³Die Vertreter der Geschäftsführung der Finanzagentur und der Organe eines von der Maßnahme des Fonds begünstigten Unternehmens sind zur Auskunft vor dem Gremium berechtigt und verpflichtet. ⁴Das Gremium berät ferner über grundsätzliche und strategische Fragen und langfristige Entwicklungen der Finanzmarktpolitik.

(3) ¹Das Gremium tagt geheim. ²Die Mitglieder des Gremiums sind zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ³Dies gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen. ⁴§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundesschuldenwesengesetzes gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 10a Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 10a Abs. 1: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 10a Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 4 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 10a Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 4 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. bb G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010 u. d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 10a Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012; idF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c DBuchst. cc G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 10a Abs. 2 Satz 4: Früher Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 14a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012

§ 10a Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 Buchst. d G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2018

§ 11 Haushalts- und Vermögensrechnung und parlamentarische Unterrichtung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen stellt am Schluss eines jeden Rechnungsjahres die Haushalts- und Vermögensrechnung für den Fonds auf.

(2) Die Haushalts- und Vermögensrechnung muss in übersichtlicher Weise den Bestand des Fonds einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten erkennen lassen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachweisen.

(3) ¹Ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan wird nicht aufgestellt. ²Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.

³Das Gremium nach § 10a dieses Gesetzes ist in allen Fällen von wesentlicher Bedeutung unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

§ 11 Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 11 Abs. 1: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt Abs. 1 einziger Text gem. Art. 9 Abs. 1 Nr. 6 G v. 9.12.2020 | 2773 mWv 29.12.2020; idF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 11 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 12 Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Fonds trägt der Bund.

§ 13 Befristung und Länderbeteiligung

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds einschließlich der Maßnahmen nach den §§ 6a und 8a sind bis zum 31. Dezember 2015 möglich. ²Anschließend ist der Fonds abzuwickeln und aufzulösen. ³Für den Fonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln. ⁴Dabei sind Ergebnisse für die bis zum 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen und die nach dem 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen separat auszuweisen. ⁵Dem Ergebnis für bis zum 31. Dezember 2012 gewährte Maßnahmen werden dabei auch die Ergebnisse von Maßnahmen nach den Absätzen 1a und 1b zugerechnet, soweit sie Anschlussmaßnahmen nach den Absätzen 1a und 1b zu bis zum 31. Dezember 2012 ergriffenen Maßnahmen sind.

(1a) Der Fonds kann sich auch nach dem 31. Dezember 2015 an Unternehmen des Finanzsektors gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung beteiligen, an denen er auf Grund von Maßnahmen nach § 7 bereits beteiligt ist, soweit dies erforderlich ist, um den Anteil seiner Kapitalbeteiligung an dem Unternehmen aufrechtzuerhalten oder gewährte Stabilisierungsmaßnahmen abzusichern.

(1b) ¹Die Gewährung von Darlehen durch den Fonds nach § 8a Absatz 10 Satz 1 ist nach dem in Absatz 1 genannten Datum möglich. ²Gleiches gilt für eine Übertragung von Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendiger Geschäftsbereiche der übertragenden Gesellschaft auf eine bereits errichtete Abwicklungsanstalt durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung zum Zwecke der Abwicklung und in diesem Zusammenhang die Übernahme von Verlustausgleichspflichten durch den Fonds nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 1a. ³Im Falle einer nachträglichen Übertragung nach Satz 2 können abweichend von § 8a Absatz 1 Satz 1 auch Risikopositionen übertragen werden, die nach dem 31. Mai 2014 erworben wurden. ⁴Für die Entscheidung der Anstalt über die nachträgliche Übertragung sowie die näheren Bedingungen gilt § 8a Absatz 3 und 4 entsprechend. ⁵Bei der Festlegung von Bedingungen nach § 8a Absatz 4, insbesondere einer Verlustausgleichspflicht oder Haftung nach § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 1a, bleiben Anteile, die der Fonds nach Errichtung der Abwicklungsanstalt an der übertragenden Gesellschaft erworben hat, außer Betracht.

(2) ¹Nach Abwicklung des Fonds wird das verbleibende Ergebnis für bis zum 31. Dezember 2012 gewährte Maßnahmen zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65 : 35 aufgeteilt. ²Die Beteiligung der Länder ist auf einen Höchstbetrag von 7,7 Milliarden Euro begrenzt. ³Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt zur Hälfte nach Einwohnern (Stand 30. Juni 2008) und zur Hälfte nach dem Bruttoinlandsprodukt 2007 in jeweiligen Preisen.

(2a) ¹Das verbleibende Ergebnis für die nach dem 31. Dezember 2012 gewährten Maßnahmen wird zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 65:35 aufgeteilt, soweit es positiv ist. ²Sofern dieses Ergebnis negativ ist, ist der Restrukturierungsfonds im Sinne des § 1 des Restrukturierungsfondsgesetzes gegenüber dem Fonds zum Ausgleich verpflichtet.

(3) ¹Soweit Landesbanken oder Zweckgesellschaften, die deren Risikopositionen übernommen haben, durch Maßnahmen des Fonds unterstützt werden, tragen hieraus resultierende finanzielle Lasten die Länder entsprechend ihren Anteilen an den Landesbanken oder Zweckgesellschaften zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. ²Der Bund trägt gemäß seinem Anteil zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Lasten der Finanzinstitutionen nach § 2, an denen er beteiligt ist.

(4) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Fonds bestimmt die Bundesregierung jeweils durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates bedarf.

(5) Der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

§ 13 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009

§ 13 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 15 Buchst. a G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 13 Abs. 1 Satz 3 bis 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 13 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 7.4.2009 | 725 mWv 9.4.2009; idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 17.7.2009 | 1980 mWv 23.7.2009, d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. b G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 15 Buchst. b G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 13 Abs. 1b: Eingef. durch Art. 4 Nr. 10 G v. 9.12.2010 | 1900 mWv 31.12.2010

§ 13 Abs. 1b Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 G v. 23.12.2016 | 3171 mWv 1.1.2019

§ 13 Abs. 1b Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 15 Buchst. b G v. 24.2.2012 | 206 mWv 1.3.2012, d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. c G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013 u. d. Art. 5 Nr. 15 Buchst. c G v. 10.12.2014 | 2091 mWv 1.1.2015

§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. d G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 13 Abs. 2a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 Buchst. e G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

§ 13 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 14 Buchst. f G v. 20.12.2012 | 2777 mWv 1.1.2013

Teil 4 Besteuerung

Fußnoten

Abschnitt 1 Teil 4 (früher Teil 4) (Überschrift vor § 14): Eingef. durch Art. 6 Nr. 10 G v. 2.11.2015 | 1864 mWv 6.11.2015; jetzt Abschnitt 1 Teil 4 gem. Art. 1 Nr. 3 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

§ 14 Steuern

(1) ¹Der Fonds unterliegt nicht der Gewerbesteuer oder der Körperschaftsteuer. ²Er ist kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(2) ¹Auf Kapitalerträge des Fonds ist ein Steuerabzug nicht vorzunehmen; ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, hat der zum Steuerabzug Verpflichtete die Steueranmeldung insoweit zu ändern. ²Zahlungen des Fonds unterliegen keinem Kapitalertragsteuerabzug. ³Für Zwecke der Doppelbesteuerungsabkommen gilt der Fonds als in Deutschland ansässige Person, die der deutschen Besteuerung unterliegt.

(3) ¹§ 8c des Körperschaftsteuergesetzes und § 10a Satz 10 des Gewerbesteuergesetzes sind bei Erwerb von Stabilisierungselementen durch den Fonds oder deren Rückübertragung durch den Fonds nicht anzuwenden. ²Satz 1 gilt auch für den Erwerb von Stabilisierungselementen oder deren Rückübertragung durch eine andere inländische Gebietskörperschaft oder einer von dieser errichteten, mit dem Fonds vergleichbaren Einrichtung, wenn die Stabilisierungsmaßnahmen innerhalb der in § 13 Absatz 1 genannten Frist durchgeführt werden. ³Satz 1 ist auf Maßnahmen im Sinne des Rettungsübernahmegesetzes entsprechend anzuwenden.

(3a) ¹Sofern Abspaltungen im Sinne des § 15 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes eine notwendige Vorbereitung von Stabilisierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes darstellen, ist § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes in der Fassung des Artikels 5 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) nicht anzuwenden. ²Verrechenbare Verluste, verbleibende Ver-

lustvorträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes verbleiben bei der übertragenden Körperschaft.

(4) ¹Die zur Wahrnehmung der dem Fonds zugewiesenen Aufgaben als Erwerber vorgenommenen Rechtsakte und dessen Erwerbe als Enteignungsbegünstigter sind von der Grunderwerbsteuer befreit.

²Bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes des § 1 Absatz 2a und § 1 Absatz 2b des Grunderwerbsteuergesetzes bleiben Erwerbe von Anteilen durch den Fonds außer Betracht.

Fußnoten

§ 14 Abs. 3 Satz 1: Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 23.7.2009; idF d. Art. 41 G v. 21.12.2020 I 3096 mWv 29.12.2020

§ 14 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 23.7.2009

§ 14 Abs. 3 Satz 3 (früher Satz 2): Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 9.4.2009; jetzt Satz 3 gem. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 23.7.2009

§ 14 Abs. 3a: Eingef. durch Art. 10 Nr. 1 Buchst. b G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 23.7.2009

§ 14 Abs. 4: IdF d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. c G v. 16.7.2009 I 1959 mWv 9.4.2009

§ 14 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 4a G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 1.7.2021

§ 14a Steuerrechtliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen nach den §§ 6a und 8a

(1) ¹Beim übertragenden Unternehmen sind die Schuldtitel im Sinne des § 6a Absatz 1 abweichend von § 6 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes mit dem Wert anzusetzen, zu dem das übertragende Unternehmen die strukturierten Wertpapiere nach § 6a Absatz 2 Nummer 2 übertragen hat. ²Bei der Zweckgesellschaft im Sinne des § 6a Absatz 1 sind die erhaltenen strukturierten Wertpapiere mit dem Wert der für die Anschaffung begebenen Schuldtitel im Sinne des § 6a Absatz 1 anzusetzen.

(2) ¹Bei der Abspaltung zur Aufnahme im Sinne des § 8a hat die übertragende Körperschaft die Risikopositionen und nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche (übertragene Wirtschaftsgüter) im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 in ihrer steuerlichen Schlussbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. ²Die an der übernehmenden Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8a im Zuge der Abspaltung gewährte Beteiligung gilt als zu Buchwerten angeschafft und tritt steuerlich an die Stelle der übertragenen Wirtschaftsgüter. ³§ 14 Absatz 3a gilt entsprechend. ⁴Der übernehmende Rechtsträger tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, insbesondere bezüglich der Absetzungen für Abnutzung und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen. ⁵Ist die Dauer der Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zum Betriebsvermögen für die Besteuerung bedeutsam, so ist der Zeitraum seiner Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen der übertragenden Körperschaft dem übernehmenden Rechtsträger anzurechnen.

(3) ¹Bei der Ausgliederung zur Aufnahme im Sinne des § 8a hat die Abwicklungsanstalt das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Buchwert anzusetzen. ²Der Buchwert des übergehenden Vermögens, vermehrt um eine Ausgleichsverbindlichkeit und vermindert um eine Ausgleichsforderung des Einbringenden im Sinne des § 8a Absatz 8 Nummer 2, gilt für den Einbringenden als Veräußerungspreis und als Anschaffungskosten der Beteiligung an der Abwicklungsanstalt. ³Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Für den steuerlichen Übertragungsstichtag gilt § 8a Absatz 8 Nummer 6.

Fußnoten

§§ 14a bis 14d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009

§ 14b Steuerrechtliche Sonderregelungen zu Zweckgesellschaften und Abwicklungsanstalten nach den §§ 6a und 8a

(1) Die Zweckgesellschaft im Sinne des § 6a Absatz 1 gilt als Gewerbebetrieb im Sinne des § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e des Gewerbesteuergesetzes und des § 19 Absatz 3 Nummer 2 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, wenn sie nachweislich ausschließlich die in § 6a Absatz 1 genannten

Wirtschaftsgüter erwirbt und verwaltet (einschließlich deren Veräußerung und Wiederanlage) und für den Erwerb notwendige Schuldtitel begibt.

(2) Die Anstalt im Sinne des § 3a Absatz 1 begründet mit Ausnahme der errichteten Abwicklungsanstalten keinen Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes und keinen Betrieb der öffentlichen Hand im Sinne des § 2 Absatz 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung.

(3) ¹Abweichend von § 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes ist die Abwicklungsanstalt unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes; sie ist Steuerschuldner der Körperschaftsteuer. ²Die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung im Sinne des § 8 Absatz 3 des Körperschaftsteuergesetzes sind nicht bereits deshalb zu ziehen, weil die Abwicklungsanstalt Verluste erzielt.

(4) ¹Die Abwicklungsanstalt ist gewerbesteuerpflichtig, wenn sie als stehender Gewerbebetrieb anzusehen ist; sie ist in diesem Fall Schuldner der Gewerbesteuer. ²Auf die gewerbesteuerpflichtige Abwicklungsanstalt, auf die nur Risikopositionen im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 1 übertragen worden sind, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden; für übrige Abwicklungsanstalten ist § 19 Absatz 1 und 2 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§§ 14a bis 14d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009

§ 14c Steuerrechtliche Behandlung von Zahlungen in die Zweckgesellschaft oder die Abwicklungsanstalt und Auskehrungen der Zweckgesellschaft oder der Abwicklungsanstalt

(1) ¹Als negative Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 oder 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes gelten

1. Zahlungen im Sinne des § 6b Absatz 1 an die Zweckgesellschaft und
2. Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 an die Abwicklungsanstalt, wenn der Anteilsinhaber oder das Mitglied des übertragenden Unternehmens im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 an der Abwicklungsanstalt nicht beteiligt ist.

²Die Zahlungen mindern auch die Bemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes für den Kapitalertrag aus der Beteiligung an dem übertragenden Unternehmen; die Zahlungen gelten auch bei der Anwendung des Investmentsteuergesetzes als negative Einnahmen. ³Ist der Ausgleichsverpflichtete im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 an der Abwicklungsanstalt beteiligt, sind Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 an die Abwicklungsanstalt als Einlagen zu behandeln.

(2) § 8b des Körperschaftsteuergesetzes ist nicht anzuwenden auf die Einnahmen

1. im Sinne des § 6b Absatz 1 der Zweckgesellschaft und
2. im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 der Abwicklungsanstalt.

(3) ¹Die Zweckgesellschaft hat die Einnahmen im Sinne des § 6b Absatz 1 als Zugang und die Auskehrungen im Sinne des § 6b Absatz 2 als Abgang in einem besonderen Konto auszuweisen, das durch die Auskehrungen nicht negativ werden darf; § 27 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes gilt entsprechend. ²Auskehrungen im Sinne des § 6b Absatz 2 sind bei der Zweckgesellschaft nur Betriebsausgaben, soweit die Auskehrungen als aus dem nach Satz 1 zu führenden Konto geleistet gelten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abwicklungsanstalt, die Einnahmen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 von Ausgleichsverpflichteten erhält, die an der Abwicklungsanstalt nicht beteiligt sind, und Auskehrungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 an diese Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar leistet.

(4) Auskehrungen der Zweckgesellschaft im Sinne des § 6b Absatz 2 gelten als Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.

(5) ¹Leistungen der Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8a Absatz 4 Nummer 3, die Anteilseignern im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 aus der Beteiligung an der Abwicklungsanstalt zustehen, gelten

1. als Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn der Berechtigte keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist,
2. als inländische Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes, wenn der Berechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

²Für Leistungen der Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, die Anteilseignern im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 zustehen, ohne dass sie an der Abwicklungsanstalt beteiligt sind, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden, wenn

1. der Begünstigte Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 an die Abwicklungsanstalt geleistet hat, soweit die Leistungen die Summe der Zahlungen (vermindert um Rückflüsse) an die Abwicklungsanstalt übersteigen. ²Dies ist vom Anteilseigner nachzuweisen; Absatz 3 ist vom Anteilseigner entsprechend anzuwenden,
2. der Begünstigte Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 an die Abwicklungsanstalt geleistet hat;

ist in diesen Fällen das übertragende Unternehmen im Sinne des § 8a Absatz 1 Satz 2 das zur Weiterleitung der Kapitalerträge verpflichtete Unternehmen, ist es für Zwecke von Abschnitt VI Teil 3 des Einkommensteuergesetzes Schuldner dieser Kapitalerträge. ⁴Werden Leistungen, die mit Leistungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wirtschaftlich vergleichbar sind, vor dem in § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 genannten Zeitpunkt erbracht, sind die Sätze 1 und 2 im Sinne des § 8b entsprechend anzuwenden. ⁵Hat der nicht an der Abwicklungsanstalt beteiligte Begünstigte Zahlungen im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 geleistet, ist auf Leistungen der Abwicklungsanstalt im Sinne des § 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 bis zur Höhe dieser Zahlungen zunächst Satz 2 Nummer 2 anzuwenden. ⁶Dies ist vom Anteilseigner nachzuweisen; Absatz 3 ist vom Anteilseigner entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§§ 14a bis 14d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009

§ 14d Steuerrechtliche Sonderregelungen im Zusammenhang mit landesrechtlichen Abwicklungsanstalten

¹§ 14a Absatz 2 bis 4 gilt im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen in die landesrechtliche Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8b entsprechend. ²§ 14b Absatz 2 bis 4 ist auf die landesrechtlichen Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8b entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§§ 14a bis 14d: Eingef. durch Art. 1 Nr. 11 G v. 17.7.2009 I 1980 mWv 23.7.2009

Abschnitt 2 Wirtschaftsstabilisierung

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

Teil 1 Wirtschaftsstabilisierungsfonds

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 15 Errichtung des Fonds

Es wird ein Fonds des Bundes unter der Bezeichnung „Wirtschaftsstabilisierungsfonds – WSF –“ errichtet.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 16 Zweck des Fonds

(1) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte.

(2) ¹Unternehmen der Realwirtschaft nach Absatz 1 (Unternehmen) sind Wirtschaftsunternehmen, die nicht Unternehmen des Finanzsektors nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute nach § 2 Absatz 1 Satz 2 sind und die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

1. eine Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro,
2. mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse sowie
3. mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.

²Der Unternehmensbegriff nach Satz 1 gilt für Abschnitt 2 Teil 1 und 2 dieses Gesetzes.

(3) Unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 bis 3 gelten als Unternehmen der Realwirtschaft auch die in § 23 Absatz 2 genannten Unternehmen.

(4) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient bis zum 31. Dezember 2023 zudem der Abfederung der Folgen der Energiekrise, insbesondere von Preissteigerungen beim Bezug von Gas und Strom in Deutschland nach Maßgabe des § 26a Absatz 1.

(5) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist der zuständige Ansprechpartner für die Unternehmen der Realwirtschaft.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 16 Abs. 2 Satz 1: Früher Abs. 2 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 16 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 16 Abs. 3: Eingef. durch Art. 17 Nr. 1 Buchst. a G v. 24.10.2022 I 1838 mWv 29.10.2022

§ 16 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022; idF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 22.12.2023 I Nr. 406 mWv 29.12.2023

§ 16 Abs. 5: Früher Abs. 4 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 16 Abs. 6: Früher Abs. 5 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. c G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022; idF d.

Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022 (aufgrund textlicher Unstimmigkeit wurde der Änderungsbefehl nicht in Abs. 4, sondern in Abs. 6 ausgeführt)

§ 17 Stellung im Rechtsverkehr

¹Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist nicht rechtsfähig. ²Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. ³Arrest oder andere Maßnahmen der Zwangsvollstreckung in den Wirtschaftsstabilisierungsfonds finden nicht statt. ⁴§ 394 Satz 1 des Bürger-

lichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.⁵Der allgemeine Gerichtsstand des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist Frankfurt am Main.⁶Satz 3 und Satz 4 gelten entsprechend für durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 18 Institutioneller Rahmen; Verordnungsermächtigung

(1)¹Die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit Ausnahme der Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach § 20 Absatz 1 und der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Absatz 3 obliegt der Finanzagentur.²Die Finanzagentur nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, auch im Namen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, als eigene wahr.³Die Finanzagentur untersteht hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.⁴Die Fachaufsicht in Bezug auf die Entscheidungen über Stabilisierungsmaßnahmen nach § 20 wird vom Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeübt.⁵Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist der Ansprechpartner für die Unternehmen.

(2)¹Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Aufgaben und Befugnisse der Finanzagentur nach diesem Abschnitt vorübergehend selbst wahrnehmen oder auf einen geeigneten Dritten übertragen.²Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Finanzagentur kann sich nach Maßgabe einer nach § 20 Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt geeigneter Dritter bedienen.

(4)¹§ 3a Absatz 6a und § 3b Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.²Soweit durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen durch eine Finanzagentur nach dem Recht der inländischen Gebietskörperschaft vertreten und deren Aufgaben durch diese Finanzagentur wahrgenommen werden, gelten § 3a Absatz 6a Satz 1 und 2 für die nach dem Recht der inländischen Gebietskörperschaft errichtete Finanzagentur entsprechend.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 18 Abs. 1 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 18 Abs. 1 Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 18 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 19 Kostendeckung und Kostenerstattung; Verordnungsermächtigung

(1) Die §§ 3d und 3e gelten hinsichtlich der Kosten der Finanzagentur entsprechend.

(2) Für Auslagen, die dem Bundesministerium der Finanzen oder dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie den nach diesem Gesetz vorgesehenen Gremien für Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22 dieses Gesetzes entstehen, können das Bundesministerium der Finanzen oder das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von den jeweiligen Adressaten eine Erstattung, auch in Form von Kostenpauschalen, nach Maßgabe der nach Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung verlangen.

(3) Die §§ 3d und 3e Absatz 1 bis 3 gelten hinsichtlich der Kosten der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsprechend.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen

1. zur Kostenerstattung und zu Kostenerstattungsverfahren sowie zu den Zahlungspflichtigen nach § 3e und nach den Absätzen 1 bis 3;
2. mit sonstigen Regelungen, die zur Deckung der Kosten entsprechend der Maßgabe der §§ 3d und 3e sowie der Absätze 1 bis 3 erforderlich sind, die bei der Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Wirtschaftsstabilisierung anfallen.

(5) In der nach Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass sie auch auf die bei ihrem Inkrafttreten anhängigen Verwaltungsverfahren anzuwenden ist, soweit zu diesem Zeitpunkt die Kostenerstattung nicht bereits festgesetzt ist.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 19 Abs. 1: Früherer Satz 2 u. 3 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt Abs. 1 einziger Text gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 19 Abs. 2 u. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 19 Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 19 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022 (bezeichnet als Abs. 4)

§ 19 Abs. 4 (früher Abs. 2) Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. aa G v. 10.7.2020 I 1633 mWv 17.7.2020, d. Art. 1 Nr. 2 G v. 20.12.2021 I 5247 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. aa G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 19 Abs. 4 (früher Abs. 2) Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 Buchst. b DBuchst. bb G v. 10.7.2020 I 1633 mWv 17.7.2020, d. Art. 1 Nr. 2 G v. 20.12.2021 I 5247 mWv 1.1.2022 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c DBuchst. bb G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 19 Abs. 5 (früher Abs. 3): Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 Buchst. c G v. 10.7.2020 I 1633 mWv 17.7.2020; jetzt Abs. 5 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. d G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

Teil 2 Stabilisierungsmaßnahmen

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 20 Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Über vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach den §§ 21 und 22 dieses Gesetzes vorzunehmende Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

1. der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands,
2. der Dringlichkeit,
3. der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und
4. des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

²Soweit es sich um Grundsatzfragen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie um Entscheidungen über wesentliche Maßnahmen und Auflagen nach Maßgabe einer nach § 25 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung handelt, entscheidet einvernehmlich ein interministerieller Ausschuss (Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss). ³Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss kann ein Expertengremium berufen. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds besteht nicht.

(2) Die Leistungen sollen von Bedingungen und Auflagen nach § 25 Absatz 2 abhängig gemacht werden; dabei sind Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates der Europäischen Union und Vorgaben der

Europäischen Kommission und die Vereinbarkeit mit den Artikeln 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen.

(3) Die Führung der im Rahmen von Stabilisierungsmaßnahmen erworbenen Beteiligungen und die Verwahrung und Verwaltung der anderen im Rahmen von Rekapitalisierungsmaßnahmen nach § 22 übernommenen Instrumente obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

(4) ¹Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ist die fachlich zuständige Behörde für die Verhandlungen über Stabilisierungsmaßnahmen mit den Unternehmen der Realwirtschaft und zuständig für die Vorbereitung der Anträge. ²Anträge sind über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einzureichen. ³Für Anträge erstellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Ausschussvorbereitung einschließlich des Votums. ⁴Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, der Kreditanstalt für Wiederaufbau in bestimmten Fällen die Entscheidung über Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22, die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Absatzes 3, die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge nach Satz 1 sowie die Vorbereitung von Entscheidungen durch den interministeriellen Ausschuss nach Absatz 1 übertragen; Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. ⁵Die Kreditanstalt für Wiederaufbau kann sich nach Maßgabe einer nach Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt geeigneter Dritter bedienen. ⁶Für die Kreditanstalt für Wiederaufbau gilt § 3b Absatz 1 bis 3 entsprechend. ⁷Für im Rahmen der Wirtschaftsstabilisierung beauftragte Dritte gelten § 3a Absatz 6a und § 3b Absatz 1 bis 3 entsprechend. ⁸Sofern Aufgaben der Finanzagentur oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach diesem Gesetz von anderen juristischen oder natürlichen Personen wahrgenommen werden, ist vertraglich sicherzustellen, dass der Bundesrechnungshof auch Erhebungsrechte bei diesen Personen hat. ⁹Bei Stabilisierungsmaßnahmen nach § 22 sind Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes bei den betroffenen Unternehmen vorzusehen.

(5) ¹Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss ist besetzt mit je einem Vertreter des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr. ²Dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss können weitere Mitglieder beratend angehören. ³Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

(6) ¹Die Richtlinien für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds, einschließlich der Anwendbarkeit haushaltsrechtlicher Bestimmungen, bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. ²Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnungen nach Satz 1 und Absatz 4 unverzüglich zu unterrichten.

(7) Für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gilt § 5 entsprechend.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

§ 20 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 20 Abs. 4 Satz 1 bis 4: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 20 Abs. 4 Satz 6 u. 7: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 G v. 10.7.2020 | 1633 mWv 17.7.2020

§ 20 Abs. 4 Satz 8 u. 9: Früher Satz 6 u. 7 gem. Art. 2 Nr. 4 G v. 10.7.2020 | 1633 mWv 17.7.2020

§ 20 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022 u. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 20 Abs. 5 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 20 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022 u. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022 (der Änderungsbefehl ist nicht ausführbar)

§ 21 Gewährleistungsermächtigung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds Garantien bis zur Höhe von 100 Milliarden Euro für vom 28. März 2020 bis zum 30. Juni 2022 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen zu übernehmen, um Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu unterstützen; die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. ²Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss kann nach eigenem Ermessen auch über Anträge von Unternehmen entscheiden, die die Merkmale nach § 16 Absatz 2, 2. Halbsatz nicht erfüllen, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind. ³Für die Übernahme von Garantien ist eine angemessene Gegenleistung zu erheben.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Art der Garantie und der Risiken, die durch sie abgedeckt werden können,
2. die Berechnung und die Anrechnung von Garantiebeträgen,
3. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Garantie,
4. Obergrenzen für die Übernahme von Garantien für Verbindlichkeiten einzelner Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Garantien und
5. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes von Abschnitt 2 im Rahmen der Übernahme von Garantien nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist über den Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹§ 6 Absatz 1a bis 3 gilt entsprechend. ²§ 6 Absatz 1a gilt auch für von durch andere inländischen Gebietskörperschaften errichtete, dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen übernommene Garantien entsprechend.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020
§ 21 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 20.12.2021 | 5247 mWv 1.1.2022
§ 21 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 22 Rekapitalisierung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann sich an der Rekapitalisierung von Unternehmen beteiligen. ²Die Rekapitalisierungsmaßnahmen umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist. ³Für die Rekapitalisierung ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

(2) ¹Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die in Absatz 1 genannten Maßnahmen. ²Eine Beteiligung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds soll nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. ³Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss kann nach eigenem Ermessen auch über Anträge von Unternehmen entscheiden, die die Merkmale nach § 16 Absatz 2, 2. Halbsatz nicht erfüllen, sofern diese Unternehmen in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind oder die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro ein-

schließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden. ⁴Die §§ 44 und 65 bis 69 der Bundeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über

1. die Gegenleistung und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung,
2. Obergrenzen für die Beteiligung an Eigenkapitalbestandteilen von einzelnen Unternehmen sowie für bestimmte Arten von Eigenkapitalbestandteilen,
3. die Bedingungen, unter denen der Wirtschaftsstabilisierungsfonds seine Beteiligung an den Eigenkapitalbestandteilen wieder veräußern kann, und
4. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Abschnitts im Rahmen der Rekapitalisierung nach Absatz 1 erforderlich sind.

(4) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist über den Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 22 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 22 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 22 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 23 Refinanzierung der Sonderprogramme der Kreditanstalt für Wiederaufbau

(1) ¹Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung als Reaktion auf die so genannte Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogramme gewähren. ²Die näheren Bedingungen der Darlehensgewährung legt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Einzelfall fest.

(2) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zugewiesenen Geschäfte zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur, gewähren.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 23 Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 17 Nr. 2 Buchst. a G v. 24.10.2022 I 1838 mWv 29.10.2022

§ 16 Abs. 2: Eingef. durch Art. 17 Nr. 2 Buchst. b G v. 24.10.2022 I 1838 mWv 29.10.2022

§ 24 Kreditermächtigung

(1) ¹Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Deckung von Inanspruchnahmen nach § 21 und von Aufwendungen und von Maßnahmen nach § 22 dieses Gesetzes Kredite bis zur Höhe von 50 Milliarden Euro aufzunehmen. ²Das Ministerium wird darüber hinaus ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum Zwecke der Darlehensgewährung nach § 23 Kredite in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro aufzunehmen.

(2) § 9 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Werden für Ausgaben, die keine finanziellen Transaktionen im Sinne des § 3 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704) sind, Kredite aufgenommen, ist in Verbindung mit der nächsten Beschlussfassung über ein Haushaltsgesetz ein gesonderter Beschluss des Deutschen Bundestages über die Tilgung der in diesem Umfang erhöhten Bundesschuld herbeizuführen, soweit mit dieser

Kreditaufnahme die nach der Schuldenregel zulässige Kreditaufnahme überschritten worden ist.²Die Tilgung hat binnen eines angemessenen Zeitraums zu erfolgen.³Nach Maßgabe dieses Tilgungsplans verringert sich in den jeweiligen Jahren die nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020
§ 24 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 10.7.2020 I 1633 mWv 17.7.2020 u. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 20.12.2021 I 5247 mWv 1.1.2022

§ 25 Voraussetzungen und Bedingungen für Stabilisierungsmaßnahmen; Verordnungsermächtigung

(1)¹Den Unternehmen dürfen anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.²Durch die Stabilisierungsmaßnahmen muss eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie bestehen.³Unternehmen, die eine Maßnahme dieses Gesetzes beantragen, dürfen zum 31. Dezember 2019 nicht die EU-Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt haben.

(2)¹Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach den §§ 21 und 22 dieses Gesetzes in Anspruch nehmen, müssen die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten.²Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.³Zur Sicherstellung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Bedingungen können Auflagen mit den Begünstigten der Stabilisierungsmaßnahme vereinbart werden.⁴Soweit in den Sitzungen des Aufsichtsrats von stabilisierten Unternehmen Vertreter der Finanzagentur oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Sachverständige hinzugezogen oder als Vertreter benannt werden, sind diese von den Vorgaben der §§ 25c und 25d des Kreditwesengesetzes befreit.⁵Satz 4 gilt entsprechend für Unternehmen, die Gegenstand von durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen gewährten Stabilisierungsmaßnahmen sind, soweit in den Sitzungen dieser stabilisierten Unternehmen Vertreter der entsprechenden Finanzagentur oder einer Landesförderbank oder -anstalt als Sachverständige hinzugezogen oder als Vertreter benannt werden.

(3)¹Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen erlassen über die von den begünstigten Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen an

1. die Verwendung der aufgenommenen Mittel,
2. die Aufnahmen weiterer Kredite,
3. die Vergütung ihrer Organe,
4. die Ausschüttung von Dividenden,
5. den Zeitraum, in dem diese Anforderungen zu erfüllen sind,
6. Maßnahmen zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen,
7. branchenspezifische Restrukturierungsauflagen,
8. die Art und Weise, wie der beteiligungsführenden Stelle nach § 20 Absatz 3 und 4 sowie dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds Rechenschaft zu legen ist,
9. eine von dem vertretungsberechtigten Organ mit Zustimmung des Aufsichtsorgans abzugebende und zu veröffentlichende Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Anforderungen in den Nummern 1 bis 6,
10. sonstige Bedingungen, die zur Sicherstellung des Zweckes dieses Abschnitts nach Absatz 2 zweckmäßig sind.

²Die Anforderungen können sich nach Art und Adressaten der Stabilisierungsmaßnahme unterscheiden.

³Sie werden auf der Grundlage dieses Abschnitts und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung durch Vertrag, Selbstverpflichtung oder Verwaltungsakt festgelegt. ⁴In der nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung können auch Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung der vorgenannten Anforderungen geregelt werden.

(4) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist über Erlass und Änderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die §§ 10a, 11 und 12 gelten entsprechend.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020
§ 25 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 26 Befristung; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind bis zum 30. Juni 2022 möglich. ²Anträge nach § 20 Absatz 1 Satz 1 können bis zum 30. April 2022 gestellt werden. ³Wenn der Wirtschaftsstabilisierungsfonds seine Aufgaben erfüllt hat, ist er abzuwickeln und aufzulösen. ⁴Für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist ein Schlussergebnis zu ermitteln.

(2) ¹Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann Unternehmen, an deren Rekapitalisierung er sich bis zum 30. Juni 2022 auf Grund von Maßnahmen nach § 22 bereits beteiligt hat, auch danach weitere Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22 gewähren oder bestehende Stabilisierungsmaßnahmen in andere Stabilisierungsmaßnahmen überführen, soweit dies erforderlich ist, um gewährte Stabilisierungsmaßnahmen oder Teile hiervon abzusichern oder aufrechtzuerhalten. ²Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist auch in diesen Fällen zur Vornahme der in den §§ 58 und 59 der Bundeshaushaltsordnung genannten Rechtsgeschäfte berechtigt.

(3) Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds bestimmt die Bundesregierung jeweils durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die der Zustimmung des Deutschen Bundestages bedarf.

(4) § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020
§ 26 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2021 I 5247 mWv 1.1.2022

§ 26 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2021 I 5247 mWv 1.1.2022

§ 26 Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2021 I 5247 mWv 1.1.2022

§ 26 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

Teil 3 Abfederung der Folgen der Energiekrise

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 26a Maßnahmen; Verordnungsermächtigung

(1) ¹Zur Erfüllung des Zwecks nach § 16 Absatz 4 sind Ausgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds zulässig für

1. die Finanzierung staatlicher Programme zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug und der Nutzung von Gas und Fernwärme insbesondere durch Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen (Gaspreisbremse),
2. die Finanzierung und Zwischenfinanzierung von Programmen zur Abfederung von Preissteigerungen beim Bezug von Strom insbesondere durch Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen (Strompreisbremse),
3. die Finanzierung von Stützungsmaßnahmen für auf Grund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen, insbesondere soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse erfasst werden, sowie für Gasimporteure, die für die Marktstabilität relevant sind, inklusive der Finanzierung der Ersatzbeschaffungen an den Energiemärkten, soweit sie nicht in ausreichendem Ausmaß von der Gaspreisbremse erfasst werden,
4. die Finanzierung von Programmen zur Abfederung von Preissteigerungen für private Verbraucherinnen und Verbraucher, soweit sie aufgrund der Nutzung anderer Brennstoffe wie beispielsweise Heizöl, Pellets oder Flüssiggas nicht in ausreichendem Ausmaß von der Strom- und Gaspreisbremse oder anderen Entlastungsmaßnahmen erfasst werden, sowie
5. die Darlehensgewährung an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Refinanzierung von Programmen und Stützungsmaßnahmen nach den Nummern 1 bis 4, soweit ihr entsprechende Geschäfte von der Bundesregierung auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zugewiesen werden; die näheren Bedingungen der Darlehensgewährung legt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Einzelfall fest.

²Die Programme und Maßnahmen nach Satz 1 können insbesondere die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen, Rekapitalisierungsmaßnahmen und Krediten umfassen. ³Die Finanzierung nach Satz 1 schließt Regelungen für Härtefälle nicht aus.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen zu erlassen über die formalen und materiellen Voraussetzungen der Weiterreichung der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds an die mit der Administration und Durchführung der Programme und Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 betrauten Behörden und sonstigen Stellen, insbesondere über

1. Anforderungen an zahlungsbegründende Unterlagen, Dokumentation der Mittelverwendung oder Zeitpunkt der Einreichung,
2. Obergrenzen für Maximalauszahlungen in zu definierenden Zeiträumen sowie
3. sonstige Vorgaben zur Sicherstellung der Zweckgebundenheit der Auszahlungen gemäß § 16 Absatz 4.

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022
 § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 14 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. aa G v. 20.12.2022 I 2560 mWv 24.12.2022 (aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit wurde das Wort "sowie" nur an der zweiten Textstelle gestrichen)
 § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 14 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. bb G v. 20.12.2022 I 2560 mWv 24.12.2022
 § 26a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Früher Nr. 4 gem. u. idF d. Art. 14 Nr. 1 Buchst. a DBuchst. cc G v. 20.12.2022 I 2560 mWv 24.12.2022
 § 26a Abs. 2: IdF d. Art. 14 Nr. 1 Buchst. b G v. 20.12.2022 I 2560 mWv 24.12.2022

§ 26b Kreditermächtigung zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a

(1) ¹Das Bundesministerium der Finanzen wird für das Jahr 2022 ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Kredite in Höhe von 200 Milliarden Euro aufzunehmen. ²Die mit der Kreditermächtigung nach Satz 1 aufgenommen Mittel dürfen zur

Finanzierung von Maßnahmen und Programmen gemäß § 26a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2022 verwendet werden.³Die Kreditaufnahme ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes für das Jahr 2022 und die sich daraus ergebende Tilgungsverpflichtung zu berücksichtigen.⁴Die Kosten der Kreditaufnahme sind vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird über Absatz 1 und Absatz 6 hinaus ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Jahr 2022 und im Jahr 2023 Kredite in Höhe der jeweils zur Tilgung fällig werdenden Beträge aufzunehmen.

(3) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(4) (weggefallen)

(5) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann überschüssige Liquidität auch in Forderungen an den Bund anlegen.

(6)¹Das Bundesministerium der Finanzen wird für das Jahr 2023 ermächtigt, für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Kredite in Höhe von 43,2 Milliarden Euro aufzunehmen.²Die mit der Kreditermächtigung nach Satz 1 aufgenommenen Mittel dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen und Programmen gemäß § 26a Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2023 verwendet werden.³Die Kreditaufnahme ist bei der Feststellung der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes für das Jahr 2023 und die sich daraus ergebende Tilgungsverpflichtung zu berücksichtigen.⁴Die Kosten der Kreditaufnahme sind vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds zu tragen.

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022
§ 26b Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 406 mWv 29.12.2023
§ 26b Abs. 1 Satz 3 u. 4: Früher Satz 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 22.12.2023 I Nr. 406 mWv 29.12.2023
§ 26b Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 22.12.2023 I Nr. 406 mWv 29.12.2023
§ 26b Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. c G v. 22.12.2023 I Nr. 406 mWv 29.12.2023
§ 26b Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. d G v. 22.12.2023 I Nr. 406 mWv 29.12.2023

§ 26c Wirtschaftsplan und Haushaltsrecht

¹Alle Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes werden in einem jährlichen Wirtschaftsplan veranschlagt.²Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.³Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 ergibt sich aus der Anlage.⁴Ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird der Wirtschaftsplan dem Haushaltsgesetz als Anlage beigelegt.⁵Er wird für das Jahr 2023 zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt.

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022
§ 26c Satz 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 G v. 22.12.2023 I Nr. 406 mWv 29.12.2023

§ 26d Rechnungslegung

¹Die Bundesregierung legt jährlich zum Stichtag des 31. Dezember Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes.²Die Rechnungen sind als Übersichten der Haushaltsrechnung des Bundes beizufügen.

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 I 1902 mWv 4.11.2022

§ 26e Berichtspflichten; Parlamentarische Kontrolle

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ab dem 1. Januar 2023 mindestens halbjährlich über die Verwendung der bis dahin verausgabten Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes.

(2) § 10a gilt entsprechend.

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 26f Verwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach Abschnitt 2 Teil 3 dieses Gesetzes trägt der Bund.

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 26g Befristung; Verordnungsermächtigung

(1) Maßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 möglich.

(2) ¹Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird im Hinblick auf den mit diesem Gesetz in Abschnitt 2 Teil 3 errichteten Teil zur Abfederung der Folgen der Energiekrise mit Ablauf des Jahres 2023 aufgelöst. ²Der Bund tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. ³Die Verbindlichkeiten und das Vermögen dieses Teils des Wirtschaftsstabilisierungsfonds gehen auf den Bund über.

(3) ¹Die Einzelheiten der Abwicklung und Auflösung des in Abschnitt 2 Teil 3 errichteten Teils des Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen. ²Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(4) § 13 Absatz 5 gilt entsprechend.

Fußnoten

Teil 3 (§§ 26a bis 26g): Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 26g: IdF d. Art. 14 Nr. 2 G v. 20.12.2022 | 2560 mWv 24.12.2022

§ 26g Überschrift: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 22.12.2023 | Nr. 406 mWv 29.12.2023

§ 26g Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 22.12.2023 | Nr. 406 mWv 29.12.2023

§ 26g Abs. 2 bis 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 22.12.2023 | Nr. 406 mWv 29.12.2023

Teil 4 Besteuerung

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 | 543 mWv 28.3.2020

Teil 4: Früher Teil 3 gem. Art. 1 Nr. 11 G v. 28.10.2022 | 1902 mWv 4.11.2022

§ 27 Steuern

(1) ¹Sofern Abspaltungen nach § 15 Absatz 1 des Umwandlungssteuergesetzes eine notwendige Vorbereitung von Stabilisierungsmaßnahmen nach den §§ 21 und 22 darstellen, ist § 15 Absatz 3 des Umwandlungssteuergesetzes nicht anzuwenden. ²Verrechenbare Verluste, verbleibende Verlustvträge, nicht ausgeglichene negative Einkünfte und ein Zinsvortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 5 des Einkommen-

steuergesetzes und ein EBITDA-Vortrag nach § 4h Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes verbleiben bei der übertragenden Körperschaft.

(2) § 14 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für durch andere inländische Gebietskörperschaften errichtete, mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vergleichbare Einrichtungen und deren Stabilisierungsmaßnahmen entsprechend.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020
(+++ § 27: Zur Anwendung vgl. § 28 +++)

§ 28 Anwendungsvorschrift für § 27

§ 27 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum und Erhebungszeitraum 2020 anzuwenden.

Fußnoten

Abschnitt 2 (§§ 15 bis 28): Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

Abschnitt 3 Allgemeine Regelungen

Fußnoten

Abschnitt 3 (Überschrift vor § 29): Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 29 Sofortige Vollziehbarkeit

¹Ein Widerspruch ist ausgeschlossen. ²Die Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen hat keine aufschiebende Wirkung.

Fußnoten

§§ 29 bis 31: Früher §§ 15 bis 17 gem. Art. 1 Nr. 10 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

§ 30 Rechtsweg

¹Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art nach diesem Gesetz. ²Im Übrigen bleibt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unberührt. ³Dabei entscheidet der Bundesgerichtshof in erster und letzter Instanz.

Fußnoten

§§ 29 bis 31: Früher §§ 15 bis 17 gem. Art. 1 Nr. 10 G v. 27.3.2020 I 543 mWv 28.3.2020

Anlage Wirtschaftsplan des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Abschnitt 2 Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1906 — 1908)

Veranschlagt sind die Einnahmen und Ausgaben des Bundes aus den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise im Zusammenhang mit dem russischen Krieg gegen die Ukraine beim Bezug von Strom und Gas in Deutschland gemäß § 16 Absatz 4 und § 26a des Stabilisierungsfondsgesetzes. Aus dem Wirtschaftsplan können Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 finanziert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bewirtschaftet Teil 3 des Sondervermö-

gens und stellt den Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 in Verbindung mit § 113 der Bundeshaushaltsordnung.

Überblick zur Anlage	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Veränderung gegenüber 2021 1 000 €	Ausgabe- bereste 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
Einnahmen					
Verwaltungseinnahmen					
Übrige Einnahmen					
Gesamteinnahmen					
Ausgaben					
Schuldendienst					
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)					
Ausgaben für Investitionen					
Besondere Finanzierungsausgaben					
Gesamtausgaben					
davon nicht flexibilisiert					
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2022					
Verpflichtungsermächtigung					
davon fällig:					
im Haushaltsjahr 20XX bis zu					

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
Einnahmen				
Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung von Mehrausgaben.				
Verwaltungseinnahmen				
119 99 -860	Vermischte Einnahmen		-	-
Übrige Einnahmen				
325 01 -830	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	200 000 000		-
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage		-	-
Ausgaben				
Haushaltsvermerk:				
1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 671 01, 683 02, 683 03,				

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
	<p>683 04 und 831 01, 861 01, 862 01 sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperrungen bedarf jeweils der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Voraussetzung für die Aufhebung ist jeweils eine konkrete Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen.</p> <p>2. Die Ausgaben sind übertragbar. § 45 Absatz 3 BHO ist nicht anzuwenden.</p> <p>3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.</p> <p>5. Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) fließen den Ausgaben zu.</p> <p>6. Für die Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 StFG ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Näheres bestimmt ein Maßgabebeschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.</p> <p>Erläuterungen: Projektträger- und Beratungskosten sowie sonstige Umsetzungskosten für die Durchführung der Maßnahmen können nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens aus den jeweiligen Programmausgaben geleistet werden.</p>			
	Schuldendienst			
575 01 -830	Zinsen für Kreditaufnahmen am Geld- und Kapitalmarkt	-	-	
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
671 01 -649	Maßnahmen für aufgrund des Krieges in Schwierigkeiten geratene und für die Marktstabilität relevante Gasimporteure	-	-	
	Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu 50 000 000 T€			
683 02 -649	Finanzierung der Gaspreisbremse	-	-	
	Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu T€			
683 03 -649	Liquidität und Zuschüsse für die Strompreisbremse	-	-	
	Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu T€			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2022 1 000 €	Soll 2021 1 000 €	Ist 2020 1 000 €
683 04 -649	Finanzierung weiterer Stützungsmaßnahmen (u. a. Liquiditäts- und Eigenkapitalhilfen sowie Härtefallhilfen) Verpflichtungsermächtigung in künftigen Haushaltsjahren bis zu T€		-	-
	Ausgaben für Investitionen			
831 01 -649	Beteiligungserwerb		-	-
861 01 -649	Darlehen an öffentliche Unternehmen und Einrichtungen		-	-
862 01 -649	Darlehen an private Unternehmen		-	-
	Besondere Finanzierungsausgaben			
919 01 -850	Zuführung an Rücklage	200 000 000		-

Fußnoten

Anlage: Eingef. durch § 26c, dieser eingef. durch Art. 1 Nr. 10 G v. 28.10.2022 I 1902, mWv 4.11.2022

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH